

SchiffAV

Schiffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ



SCHIFFAV

und Auszüge aus Schiff-TechnVO, Schiff-BesatzungVO

(Stand: 1. Juli 2012)

R12



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

fette Schrift: Verordnungstext

magere Schrift: Erläuterungen

Vorwort der Verfasser zur zweiten Auflage

Am 1. Jänner 1995 ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz und den nachfolgenden Durchführungsverordnungen zum ASchG (Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmittelverordnung, Kennzeichnungsverordnung, Elektroschutzverordnung, Fachkenntnisnachweis-Verordnung usw.) wurden die Arbeitnehmerschutzstandards der Europäischen Union auch in Österreich umgesetzt. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die Durchführungsverordnungen zum ASchG sind auch im Bereich der Verkehrsunternehmen anzuwenden.

Nach der Gemeinschaftsstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Gesundheitsschutz wird der Bereich des Verkehrswesens neben dem Baugewerbe und der Landwirtschaft als besonders gefährlicher Bereich („Hochrisikosektor“) eingestuft, in dem daher auch besondere Anstrengungen für den Arbeitnehmerschutz erforderlich sind.

Seit dem Jahr 2000 gilt ergänzend zum allgemeinen Arbeitnehmerschutzrecht für den Eisenbahnbereich die Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), in der die Schutzmaßnahmen gegen die besonderen Gefahren im Eisenbahnbereich zusammenfassend geregelt werden. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit ausgezeichnet bewährt und die Schutzstandards im Eisenbahnbereich wesentlich verbessert.

Durch die seit dem Jahr 2009 vorliegende Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (SchiffAV) werden ergänzend zum allgemeinen Arbeitnehmerschutzrecht auch erstmals die Schutzmaßnahmen gegen die besonderen Gefahren im Bereich der Binnenschifffahrt zusammenfassend geregelt. Dem Aufbau des Schifffahrtsgesetzes folgend werden einerseits Regelungen für Fahrzeuge auf Binnengewässern (Abschnitt 2) und andererseits Regelungen für Schwimmende Geräte auf Binnengewässern (Abschnitt 3) getroffen. Im Zuge der Organisationsreform der Arbeitnehmerschutzbehörden im Jahr 2012 (2. Stabilitätsgesetz) wurden auch die Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmerschutz im Verkehrsbereich teilweise neu organisiert. So wurden die Regelungen über den Arbeitnehmerschutz für Schifffahrtsanlagen aus der Schifffahrtsanlagenverordnung herausgelöst und ebenfalls in die SchiffAV übernommen (neuer Abschnitt 4).

Das vorliegende Merkblatt enthält den Text der Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (SchiffAV) samt Erläuterungen sowie Auszüge aus Verordnungen zum Schifffahrtsgesetz, die auch für den Arbeitnehmerschutz relevante Bestimmungen enthalten (Schifftechnikverordnung, Schiffsbesatzungsverordnung). Somit liegen die wichtigsten Spezialbestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer in der Binnenschifffahrt gesammelt in diesem Merkblatt für die Anwender vor.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau freut sich, dieses Merkblatt, das Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Behörden eine leicht lesbare Grundlage sein soll, nunmehr in zweiter aktualisierter Auflage als Ratgeber anbieten zu können.



Dr Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Vorwort der Verfasser

Am 1. Jänner 1995 ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz und den nachfolgenden Durchführungsverordnungen zum ASchG (Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmittelverordnung, Kennzeichnungsverordnung, Elektroschutzverordnung, Fachkenntnisnachweis-Verordnung usw.) wurden die Arbeitnehmerschutzstandards der Europäischen Union auch in Österreich umgesetzt. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die Durchführungsverordnungen zum ASchG sind auch im Bereich der Verkehrsunternehmen anzuwenden.

Nach der Gemeinschaftsstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Gesundheitsschutz wird der Bereich des Verkehrswesens neben dem Baugewerbe und der Landwirtschaft als besonders gefährlicher Bereich („Hochrisikosektor“) eingestuft, in dem daher auch besondere Anstrengungen für den Arbeitnehmerschutz erforderlich sind.

Seit dem Jahr 2000 gilt ergänzend zum allgemeinen Arbeitnehmerschutzrecht für den Eisenbahnbereich die Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), in der die Schutzmaßnahmen gegen die besonderen Gefahren im Eisenbahnbereich zusammenfassend geregelt werden. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit ausgezeichnet bewährt und die Schutzstandards im Eisenbahnbereich wesentlich verbessert.

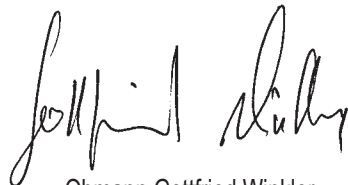
Durch die nun vorliegende Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (SchiffAV) werden nun ergänzend zum allgemeinen Arbeitnehmerschutzrecht auch erstmals die Schutzmaßnahmen gegen die besonderen Gefahren im Bereich der Binnenschifffahrt zusammenfassend geregelt. Dem Aufbau des Schifffahrtsgesetzes folgend werden einerseits Regelungen für Fahrzeuge auf Binnengewässern (Abschnitt 2) und andererseits Regelungen für Schwimmende Geräte auf Binnengewässern (Abschnitt 3) getroffen.

Das vorliegende Merkblatt enthält den Text der Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (SchiffAV) samt Erläuterungen sowie Auszüge aus Verordnungen zum Schifffahrtsgesetz, die auch für den Arbeitnehmerschutz relevante Bestimmungen enthalten (Schifffahrtsanlagenverordnung, Schiffstechnikverordnung, Schiffsbesatzungsverordnung). Somit liegen die wichtigsten Spezialbestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer in der Binnenschifffahrt gesammelt in diesem Merkblatt für die Anwender vor.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau freut sich, dieses Merkblatt, das Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Behörden eine leicht lesbare Grundlage sein soll, als Ratgeber anbieten zu können.



Dr Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
über den Schutz von ArbeitnehmerInnen in der Schifffahrt

SCHIFFFAHRT-
ARBEITNEHMERINNENSCHUTZVERORDNUNG

SCHIFFAV

Stand: 1. Juli 2012

BGBl II Nr 260/2009, in der Fassung BGBl II Nr 215/2012

Auf Grund der §§ 3, 6, 7, 12, 14, 15, 17, 20 bis 24, 27, 28, 33 bis 39, 60 bis 63, 69, 70 und 131 Abs. 9 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 35/2012, wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

2. Abschnitt Fahrzeuge auf Binnengewässern

- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Angaben
- § 4. Kennzeichnung von Gefahrenstellen
- § 5. Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen
- § 6. Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen
- § 7. Trinkwasser
- § 8. Verkehrswege
- § 9. Zu- und Abgänge
- § 10. Leitern
- § 11. Schwenkbäume
- § 12. Geländer
- § 13. Luken
- § 14. Außenbordarbeiten
- § 15. Brückendurchfahrten
- § 16. Aufenthalt im Bereich von Schlepp- oder Kupplungsseilen
- § 17. Rettungswesten
- § 18. Festmachen und Verholen
- § 19. Wiederkehrende Übungen
- § 20. Abnahmeprüfung
- § 21. Wiederkehrende Prüfung
- § 22. Prüfbefund

3. Abschnitt

Schwimmende Geräte auf Binnengewässern

- § 23. Geltungsbereich
- § 24. Angaben
- § 25. Kennzeichnung von Gefahrenstellen
- § 26. Geländer
- § 27. Fußleisten, Wasserabläufe
- § 28. Niedergänge und Einstiegluken
- § 29. Sicherheitsabstand
- § 30. Warneinrichtung
- § 31. Schüttklappen und Förderbänder
- § 32. Einsatz der Arbeitnehmer
- § 33. Sicherung gegen Verrutschen
- § 34. Belastung
- § 35. Arbeiten und Fahren bei Dunkelheit und schlechter Sicht
- § 36. Abstellen von Gegenständen
- § 37. Sicherung gegen unbeabsichtigtes Bewegen
- § 38. Verstellen von Schüttklappen (Rutschen) und Förderbändern
- § 39. Begehen von Einstiegluken und Eingängen
- § 40. Zusätzliche Bestimmungen für Eimerketten-Schwimmbagger, Saug- und Spülbagger
- § 41. Rettungswesten
- § 42. Wiederkehrende Übungen
- § 43. Abnahmeprüfung
- § 44. Wiederkehrende Prüfung
- § 45. Prüfbefund

4. Abschnitt

Schifffahrtsanlagen

- § 46. Geltungsbereich
- § 47. Sicherung der Arbeitsplätze und der Zugänge
- § 48. Zugänge zu Fahrzeugen

- § 49. Beförderung von Arbeitnehmern mit Fahrzeugen
- § 50. Sicherung der Ladeluken und sonstiger Öffnungen
- § 51. Beleuchtung der Arbeitsplätze an Bord
- § 52. Lukendeckel
- § 53. Hebe- und Fördereinrichtungen und Zubehör
- § 54. Bedienung von Hebe- und Fördereinrichtungen
- § 55. Sicherheitsmaßnahmen beim Umschlag

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 56. Übergangsbestimmungen
- § 57. In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Bereich der Binnenschifffahrt.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Einrichtungen auf Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und Geräten im Sinne des § 2 SchiffG sowie Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport auf dem Wasserweg, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, und den Arbeitsstätten im Sinne des § 19 Abs 1 ASchG vergleichbar sind, sind gemäß § 31 Abs 1 und Abs 2 ASchG den §§ 20 bis 24 ASchG entsprechend einzurichten und zu betreiben, soweit dies nach der Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich und zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist. In diesen Einrichtungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Brandschutz und Explosionsschutz, für die Erste Hilfe sowie für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Dabei sind die Art, Größe und Zweckbestimmung der Einrichtung, die Ausstattung, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe oder der transportierten Güter und Stoffe, die Arbeitsmittel sowie die größtmögliche Anzahl der anwesenden Personen zu berücksichtigen. Dies umfasst auch die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl II Nr 368/1998, soweit dort nähere Bestimmungen zu den angeführten Regelungen des ASchG enthalten sind. Der vorliegende Verordnungsentwurf konkretisiert die spezifischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die sich aus den oben angeführten Rahmenbedingungen ergeben, für den Bereich der Binnenschifffahrt. Das Vorliegen einer zusammenfassenden Regelung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen wird auch die diesbezüglichen Verwaltungsverfahren abkürzen und vereinfachen.“

2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Gleichartige Regelungen bestehen derzeit auch für den Bereich der Eisenbahnen (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV) und hat sich diese zusammenfassende Regelung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen für einen Verkehrsträger in der Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre ausgezeichnet bewährt. Daher soll eine diesbezügliche zusammenfassende Regelung auch für den Bereich der Schifffahrt vorgelegt werden.“

(2) Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung, BGBl II Nr 368/1998, gelten, soweit diese Verordnung keine Abweichungen festlegt.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Die vorliegende Verordnung umfasst besondere Regelungen für den Bereich der Schifffahrt auf Binnengewässern. Durch die Verordnung werden die Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl II Nr 368/1998, die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000, und die Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl II

Nr 101/1997, nicht außer Kraft gesetzt. Die SchiffAV trifft ergänzende und abweichende Regelungen für den Bereich der Schifffahrt auf Binnengewässern.“

(3) Die Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, gelten, soweit diese Verordnung keine Abweichungen festlegt.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Die vorliegende Verordnung umfasst besondere Regelungen für den Bereich der Schifffahrt auf Binnengewässern. Durch die Verordnung werden die Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl II Nr 368/1998, die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000, und die Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl II Nr 101/1997, nicht außer Kraft gesetzt. Die SchiffAV trifft ergänzende und abweichende Regelungen für den Bereich der Schifffahrt auf Binnengewässern.“

(4) Die Bestimmungen der Kennzeichnungsverordnung, BGBl II Nr 101/1997, gelten soweit diese Verordnung keine Abweichungen festlegt.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Die vorliegende Verordnung umfasst besondere Regelungen für den Bereich der Schifffahrt auf Binnengewässern. Durch die Verordnung werden die Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl II Nr 368/1998, die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000, und die Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl II Nr 101/1997, nicht außer Kraft gesetzt. Die SchiffAV trifft ergänzende und abweichende Regelungen für den Bereich der Schifffahrt auf Binnengewässern.“

(5) Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (beispielsweise Arbeitgeber, Arbeitnehmer) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

2. Abschnitt

Fahrzeuge auf Binnengewässern

Geltungsbereich

§ 2. Dieser Abschnitt gilt für Fahrzeuge auf Binnengewässern gemäß § 2 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes 1997, BGBl I Nr 62/1997, ausgenommen schwimmende Geräte und Seeschiffe (§ 2 Z 2 des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl Nr 174/1981).

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Die Bestimmungen der Verordnung gelten für den Bereich der Schifffahrt auf Binnengewässern.“
2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Die Verordnung ist in drei Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt trifft allgemeine Festlegungen über den Geltungsbereich der Verordnung, der zweite Abschnitt behandelt Anforderungen an Fahrzeuge auf Binnengewässern gemäß § 2 Z 2, Z 3 und Z 5 des Schifffahrtsgesetzes 1997 (SchiffG), BGBl I Nr 62/1997, der dritte Abschnitt behandelt Anforderungen an Schwimmende Geräte auf Binnengewässern gemäß § 2 Z 6 SchiffG.“
3. Zusätzlich zu den schiffrechtsrechtlichen Vorschriften müssen Fahrzeuge auch den einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechend gebaut und ausgestattet sein, insbesondere entsprechend dem ASchG und den dazu erlassenen Verordnungen (beispielsweise AM-VO, VOLV, SchiffAV).
4. Gemäß § 43 Abs 3 AM-VO sind Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erreicht wird.
5. Gemäß § 44 Abs 3 Z 1 AM-VO müssen Arbeitsmittel so ausgelegt werden, dass Arbeitnehmer durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels nicht gefährdet werden können.
6. Für Hand-Arm-Vibrationen, Ganzkörper-Vibrationen und gehörgefährdenden Lärm dürfen die Expositionsgrenzwerte gemäß § 3 VOLV nicht überschritten werden.
7. Für Hand-Arm-Vibrationen, Ganzkörper-Vibrationen und gehörgefährdenden Lärm sollen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, die Auslösewerte gemäß § 4 VOLV nicht überschritten werden. Soweit die Auslösewerte überschritten sind, hat der Arbeitgeber entsprechende Maßnahmen festzulegen. Das bedeutet, dass bei der Neuzulassung von Fahrzeugen die erforderlichen Maßnahmen getroffen sein müssen, damit auch die Auslösewerte nicht überschritten sind.
8. Gemäß § 6 Abs 1 VOLV sind Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen einer Bewertung nach dem Stand der Technik zu unterziehen. Kann auf Grund der Bewertung eine Überschreitung der Expositionsgrenzwerte nicht ausgeschlossen werden, so muss die Bewertung auf Grund einer repräsentativen Messung erfolgen.

Angaben

§ 3. (1) Fahrzeuge müssen die für den Schutz der Arbeitnehmer erforderlichen Anschriften und Kennzeichnungen tragen.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Allgemeine Bestimmungen über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung enthalten § 3 ASchG und die KennV. Ergänzend dazu wird die Kennzeichnung von Fahrzeugen auf Binnengewässern festgelegt.“
2. Für den Schutz der Arbeitnehmer erforderliche Anschriften und Kennzeichnungen sind insbesondere Fahrzeugnummer, Eigentümer, Eigengewicht, Lastgrenzen, Revisionsfristen, Höchstgeschwindigkeit sowie die Bezeichnung des Ladeguts, für das sich das Fahrzeug eignet oder nicht eignet.
3. Wenn zum sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln die Kenntnis bestimmter Daten (wie Stromart, Spannung, Schutzart, Drehrichtung) oder bestimmter Grenzwerte (wie Tragfähigkeit, Masse, Drehzahl, Füllmenge oder Druck) notwendig ist, müssen diese gemäß § 41 Abs 7 erster Satz AM-VO auf den Arbeitsmitteln deutlich erkennbar und in dauerhafter Weise angegeben sein.
4. Soweit es zum sicheren Betrieb notwendig ist, müssen gemäß § 41 Abs 7 zweiter Satz AM-VO auf Arbeitsmitteln auch Hinweise auf die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang vorhanden sein.
5. Gemäß § 41 Abs 7 dritter Satz AM-VO müssen Daten und Hinweise auf Arbeitsmitteln, sofern nicht Symbole verwendet werden, in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Anschriften und Kennzeichnungen müssen eindeutig, gut sichtbar und deutlich lesbar sein.

Kennzeichnung von Gefahrenstellen

§ 4. Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
Allgemeine Bestimmungen über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung enthalten § 3 ASchG und die KennV. Ergänzend dazu wird die Kennzeichnung von Fahrzeugen auf Binnengewässern festgelegt.
2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Diese Forderung ist beispielsweise erfüllt, wenn die Gefahrenstelle mit Signalfarbe gekennzeichnet ist oder deutlich sichtbar und gut lesbare Warnschilder angebracht sind.“
3. Gemäß § 3 Abs 7 ASchG haben Arbeitgeber für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch

sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

§ 5. (1) Fahrzeuge müssen mindestens einen Aufenthaltsraum sowie ausreichende Umkleide-, Wasch- und Toiletteneinrichtungen haben. Dies gilt nicht, soweit sich diese Einrichtungen in der Nähe des Fahrzeuges befinden, gefahrlos und rasch erreichbar sowie von den ArbeitnehmerInnen kostenlos benutzbar sind.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Gemäß § 31 Abs 1 und Abs 2 ASchG müssen Einrichtungen auf Fahrzeugen und Schwimmenden Geräten auf Binnengewässern, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind und den Arbeitsstätten im Sinne des § 19 Abs 1 ASchG vergleichbar sind, entsprechend den §§ 20 bis 24 ASchG eingerichtet und betrieben werden, soweit dies nach der Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich und zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist. Nähere Bestimmungen dazu sind im Rahmen der SchiffAV zu treffen.“

2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Gemäß § 31 Abs 2 ASchG sind Arbeitnehmern auf Fahrzeugen und Schwimmenden Geräten geeignete Waschgelegenheiten oder Waschräume, Toiletten, Kleiderkästen und Umkleideräume sowie für den Aufenthalt während der Arbeitspausen, der Bereitschaftszeiten und gegebenenfalls auch der Ruhezeiten Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Auf diese Einrichtungen sind §§ 27 und 28 ASchG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anzahl der Arbeitnehmer, die Art und Dauer der Arbeitsvorgänge, die Arbeitsbedingungen sowie Art und Zweckbestimmung der Einrichtung zu berücksichtigen sind.“

3. Gemäß § 28 Abs 2 ASchG sind den Arbeitnehmern in den Aufenthaltsräumen Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische in ausreichender Anzahl zur Einnahme der Mahlzeiten sowie Einrichtungen zum Wärmen und zum Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

4. Gemäß § 28 Abs 4 ASchG müssen Aufenthaltsräume leicht erreichbar sein.

5. Gemäß § 28 Abs 5 ASchG müssen Aufenthaltsräume entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der Anzahl der Arbeitnehmer bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, angemessene raumklimatische Verhältnisse aufweisen, ausreichend be- und entlüftet, belichtet oder beleuchtet und gegen Lärm, Erschütterungen und sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen geschützt sein.

6. Gemäß § 27 Abs 1 erster Satz ASchG sind den Arbeitnehmern in ausreichender Anzahl geeignete Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, fließendem und nach Möglichkeit warmem Wasser, Reinigungsmittel sowie geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen.

7. Gemäß § 27 Abs 3 ASchG sind den Arbeitnehmern in der Nähe der Arbeitsplätze, der Aufenthaltsräume, der Umkleieräume und der Waschelegenheiten oder Waschräume in ausreichender Anzahl geeignete Toiletten zur Verfügung zu stellen. In Vorräumen von Toiletten muss eine Waschelegenheit vorhanden sein, sofern sich nicht in unmittelbarer Nähe der Toiletten eine Waschelegenheit befindet. Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mindestens fünf Arbeitnehmer und mindestens fünf Arbeitnehmerinnen beschäftigt, so hat bei den Toiletten eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen.
8. Gemäß § 27 Abs 5 ASchG hat bei Umkleieräumen eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen, wenn jedem Geschlecht mindestens fünf Arbeitnehmer angehören. Sind gemeinsame Umkleieräume für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eingerichtet, ist eine nach Geschlecht getrennte Benutzung sicherzustellen.
9. Gemäß § 27 Abs 7 ASchG müssen Waschräume, Toiletten und Umkleieräume entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der Anzahl der Arbeitnehmer bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, eine angemessene Raumtemperatur aufweisen sowie be- und entlüftet, beleuchtet oder beleuchtet sein.

(2) Entnahmestellen von nicht zum Trinken geeignetem Wasser sind als solche zu kennzeichnen.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Gemäß § 31 Abs 3 ASchG ist den Arbeitnehmern auf Fahrzeugen und Schwimmenden Geräten Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.“

Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen

§ 6. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen nur mit vom Hersteller angegebenen Brennstoffen betrieben und nicht überhitzt werden.

(2) Übergelaufener Brennstoff ist sofort zu entfernen. Bindemittel sind in der erforderlichen Menge in der Nähe der Anlagen bereitzuhalten.

(3) Feste Brennstoffe dürfen nicht mit Hilfe von brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

Trinkwasser

§ 7. (1) Auf Fahrzeugen ist den Arbeitnehmern Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Gemäß § 31 Abs 3 ASchG ist den Arbeitnehmern auf Fahrzeugen und Schwimmenden Geräten Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen. Regelungen über die Kennzeichnung von Rohrleitungen regelt die ÖNORM Z – 1001.“
2. Gemäß § 27 Abs 9 ASchG ist den Arbeitnehmern Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

(2) Der einwandfreie hygienische Zustand des Trinkwassers ist regelmäßig zu überprüfen.

Verkehrswege

§ 8. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, insbesondere Einstiegluken und Eingänge, die im Dreh-, Fahr- oder Absenkbereich von Einrichtungen liegen, nicht begangen werden, wenn sich diese in Bewegung befinden. Der Gefahrenbereich ist zu kennzeichnen und soweit wie möglich abzuschränken.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Allgemeine Bestimmungen über Verkehrswege enthalten insbesondere §§ 21 und 24 ASchG sowie die AStV. Allgemeine Bestimmungen über Maßnahmen an Verkehrswegen enthält insbesondere die AStV. Ergänzend dazu werden die Anforderungen für Fahrzeuge auf Binnengewässern festgelegt.“
2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Zu den angeführten Einrichtungen zählen auch absenkbare Steuerhäuser.“
3. Gemäß § 21 Abs 3 ASchG müssen Verkehrswege so angelegt und beschaffen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Verkehrswege müssen so angelegt sein, dass in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden können.
4. Gemäß § 24 Abs 3 ASchG sind Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Arbeitnehmern im Rahmen ihrer Tätigkeit benutzt oder betreten werden müssen, so zu gestalten und zu erhalten, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und dass in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.

Zu- und Abgänge

§ 9. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Wasserfahrzeuge nur über sichere Zugänge betreten und verlassen werden.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Zu einem sicheren Zugang zu Wasserfahrzeugen gehört auch eine ausreichende Beleuchtung zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.“
2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Als sichere Stiegen gelten beispielsweise Treppen oder Tritte mit Handläufen und Griffstangen oder Re-lingtreppen.“
3. Gemäß § 61 Abs 3 ASchG müssen Arbeitsplätze und Zugänge zu den Arbeitsplätzen erforderlichenfalls mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz oder herab fallende Gegenstände versehen sein.

(2) Ausgelegte Landstegen müssen sicher befestigt sein. Dabei müssen Geländer gesetzt sein, die gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesichert sind.

(3) Liegt das Ende eines Landsteges auf einer Lukenabdeckung oder dem Lukensüll auf, so müssen sichere Stiegen auf den Gangbord vorhanden sein.

Leitern

§ 10. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Leitern nur benutzt werden, wenn sie sicher aufgestellt oder befestigt sind.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Allgemeine Bestimmungen über Anlegeleitern enthält § 36 AM-VO.“
2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Es sind besondere Maßnahmen gegen Umstürzen und Abgleiten von Leitern erforderlich. Das Anbringen von Einhängehaken, die über einen Lukenwinkel greifen, sowie eine zusätzliche besondere Ausbildung der Leiternfüße in Gestalt von Gummifüßen ist daher erforderlich.“

Schwenkbäume

§ 11. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Schwenkbäume nur zum Übersetzen beim Festmachen und Lösen von Wasserfahrzeugen benutzt werden. Sie dürfen nicht über ihre zulässige Tragfähigkeit hinaus belastet und bei der Benutzung nicht in Schwingung versetzt werden.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Der Einsatz von Schwenkbäumen als Personentransportmittel, wenn das Wasserfahrzeug festgemacht ist, ist nicht erlaubt. Das Wasserfahrzeug kann beispielsweise über einen Landsteg sicher erreicht und verlassen werden.“

(2) Schwenkbäume müssen gegen unbeabsichtigtes Ausschwenken gesichert werden.

Geländer

§ 12. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Geländer nur geöffnet oder teilweise entfernt werden:

1. zum An- und Vonbordgehen an den hierfür vorgesehenen Stellen,
2. beim Einsatz des Schwenkbaumes in seinem Schwenkbereich,
3. beim Festmachen und Lösen von Seilen im Pollerbereich,
4. bei Wasserfahrzeugen, die an senkrechten Ufern liegen oder gekoppelt sind oder die Bord an Bord liegen und keine Absturzgefahr besteht,
5. wenn Arbeiten unverhältnismäßig behindert werden.

(2) Sobald die Voraussetzungen gemäß Abs 1 nicht mehr vorliegen, sind Geländer sofort wieder zu schließen oder zu setzen.

(3) Abnehmbare Geländer sind gegen unbeabsichtigtes Ausheben zu sichern.

Luken

§ 13. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Gangborde als Verkehrsweg nur benutzt werden, wenn die Luken neben ihnen geschlossen oder mögliche Absturzstellen gesichert sind.

(2) Lukenabdeckungen dürfen nur betreten werden, wenn sie die erforderliche Tragfähigkeit haben.

(3) Luken müssen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang geschlossen werden, wenn nicht durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen ein Absturz in den Laderaum verhindert ist oder wenn eine ausreichende Erkennung des geöffneten Lukenbereiches während der Dunkelheit nicht gewährleistet ist.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz in den Laderaum sind beispielsweise:

- Geländer, gut erkennbare Abspannseile in 90 cm Höhe oder Lukenstapel von mindestens 70 cm Höhe, die den Zugang zu den geöffneten Bereichen absperren,
- das Sperren der Aufstiege zum Lukendach, wenn dieses mindestens 1 m höher als der Gangbord oder das Deck liegt.“

2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Eine ausreichende Erkennbarkeit des geöffneten Lukenbereiches kann erreicht werden durch hinreichende Beleuchtung oder deutlich sichtbare Warnbänder.“

(4) Aushebbare Teile von Lukenabdeckungen müssen mechanisch gehoben werden, wenn Arbeitnehmer durch die manuelle Handhabung gefährdet werden können.

Gemäß § 64 Abs 2 ASchG haben Arbeitgeber geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, dass Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen.

Außenbordarbeiten

§ 14. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass außenbords Instandhaltungsarbeiten nur bei still liegenden Wasserfahrzeugen durchgeführt werden. Arbeitnehmer dürfen für diese Arbeiten nur eingesetzt werden, wenn sie dabei durch vorbeifahrende Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge enthält insbesondere § 60 ASchG. Ergänzend dazu werden die Anforderungen für besondere Arbeitsvorgänge auf Fahrzeugen auf Binnengewässern festgelegt.“

2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Durch besonderes Festmachen durch Abstützeinrichtungen und gegebenenfalls durch Wahrschaumänner ist für den Schutz des Arbeitnehmers zu sorgen.“

Brückendurchfahrten

§ 15. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer, die während der Fahrt Deckarbeiten ausführen, vor Brückendurchfahrten rechtzeitig gewarnt werden, wenn eine Gefährdung von Arbeitnehmern möglich ist.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge enthält insbesondere § 60 ASchG. Ergänzend dazu werden die Anforderungen für besondere Arbeitsvorgänge auf Fahrzeugen auf Binnengewässern festgelegt.“

Aufenthalt im Bereich von Schlepp- oder Kupplungsseilen

§ 16. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer sich nur soweit erforderlich im Bereich von Schlepp- oder Kupplungsseilen oder ähnlichen Gefahrenstellen aufhalten.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge enthält insbesondere § 60 ASchG. Ergänzend dazu werden die Anforderungen für besondere Arbeitsvorgänge auf Fahrzeugen auf Binnengewässern festgelegt.“

Rettungswesten

§ 17. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass beim Aufenthalt und bei Arbeiten an Deck und am Gangbord, bei Arbeiten außenbords sowie bei Benutzen des Beibootes oder Schwenkbaumes Rettungswesten getragen werden.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Allgemeine Bestimmungen über die persönliche Schutzausrüstung enthalten §§ 69 und 70 ASchG. Ergänzend dazu werden die Anforderungen für Rettungswesten auf Fahrzeugen auf Binnengewässern festgelegt.“

2. Gemäß § 3 Abs 6 ASchG ist für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in oder auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.
3. Gemäß § 69 Abs 4 ASchG dürfen persönliche Schutzausrüstungen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind.
4. Machen verschiedene Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen gemäß § 70 Abs 4 ASchG aufeinander abgestimmt und muss ihre Schutzwirkung gegenüber den betreffenden Gefahren gewährleistet sein.

(2) Abweichend von Abs 1 brauchen beim Aufenthalt und bei Arbeiten an Deck und am Gangbord Rettungswesten nicht getragen werden, wenn Schanzkleider von mindestens 0,9 m Höhe oder Geländer gemäß § 47 Abs 1 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, durchgehend gesetzt sind.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Geländer sind dann durchgehend gesetzt, wenn auch im Pollerbereich und an den Übergängen zu den Schanzkleidern Handlauf und Durchzug vorhanden sind.“

(3) Arbeitgeber haben die Arbeitnehmer in der Handhabung der Rettungswesten vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.

1. Gemäß §§ 12 und 14 ASchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Information und Unterweisung der Arbeitnehmer über die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Dadurch sollen die Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.
2. Gemäß § 15 Abs 2 ASchG sind Arbeitnehmer verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach der Benutzung an dem hierfür vorgesehenen Platz zu lagern.
3. Gemäß § 69 Abs 3 ASchG sind Arbeitnehmer verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Arbeitgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer nicht dulden.

(4) Arbeitnehmer haben sich vor dem Anlegen von Rettungswesten zu überzeugen, dass keine offenkundigen Mängel vorliegen. Die Bedienungsanleitungen der Rettungswesten sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

Festmachen und Verholen

§ 18. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Wasserfahrzeuge mit lehnigen (schmiegsamen) und verzinkten Drahtseilen oder geeigneten Seilen aus Natur- oder Chemiefasern verholt oder ausreichend festgemacht werden.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge enthält insbesondere § 60 ASchG. Ergänzend dazu werden die Anforderungen für besondere Arbeitsvorgänge auf Fahrzeugen auf Binnengewässern festgelegt.“
2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Nicht geeignet sind Seile aus Polyethylen.“

(2) An Verhol- und Festmachseilen dürfen nur Haken verwendet werden, die nach Konstruktion, Werkstoff und Fertigung so beschaffen sind, dass

Dauer- und Sprödbrüche nicht zu erwarten sind.

(3) An Verhol- und Festmachseilen dürfen Drahtseilkammern nicht verwendet werden.

(4) Es dürfen nur Drahtseile verwendet werden, deren Spleiß bekleidet und deren Enden besetzt sind.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Das Verpressen von Seilaugen mit Pressklemmen aus Stahl oder Aluminium erfüllt die Forderung des Absatz 4.“

Wiederkehrende Übungen

§ 19. Mit den Schutz- und Rettungsausrüstungen, Bei- und Rettungsbooten sowie Rettungsringen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich Übungen durchzuführen. Über die Übungen sind Vermerke zu führen.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Allgemeine Bestimmungen über die Information und Unterweisung der Arbeitnehmer enthält insbesondere §§ 12 und 14 ASchG. Ergänzend dazu werden wiederkehrende Übungen mit Schutz- und Rettungseinrichtungen festgelegt.“

2. Gemäß §§ 12 und 14 ASchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Information und Unterweisung der Arbeitnehmer über die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Dadurch sollen die Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

3. Gemäß § 69 Abs 4 ASchG dürfen persönliche Schutzausrüstungen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind.

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Folgende Arbeitsmittel auf Fahrzeugen sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen:

1. Beiboote,
2. Schlepphaken.

1. Gemäß § 38 Abs 1 ASchG müssen für Arbeitsmittel unter anderem nach wesentlichen Änderungen Abnahmeprüfungen durchgeführt werden. Es muss daher keine Abnahmeprüfung durchgeführt werden, wenn die durchgeführten Änderungen als geringfügig zu behandeln sind.
2. Gemäß § 7 Abs 1 AM-VO sind folgende Arbeitsmittel vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen:
 - Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) und Turmdrehkrane,
 - sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen,
 - durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
 - Fahrzeughebebühnen,
 - auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
 - kraftbetriebene Anpassrampen,
 - fest montierte Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2 m erreicht werden kann,
 - Arbeitskörbe für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist,
 - Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (zB Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau),
 - kraftbetriebene Türen und Tore einschließlich solcher in Fahrzeugen,
 - Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
 - Materialseilbahnen, auf die das EisbG auf Grund des § 9 EisbG (nunmehr: § 8 Abs 2 EisbG) keine Anwendung findet,
 - Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind,
 - fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,
 - Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge),
 - sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden.

(2) Die Abnahmeprüfung nach Abs 1 muss mindestens die Prüfinhalte des § 7 Abs 2 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, umfassen.

Die Prüfinhalte des § 7 Abs 2 AM-VO umfassen:

- Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, der korrekten Montage und der Stabilität,
- Prüfung der Steuer- und Kontrolleinrichtungen,
- erforderlichenfalls Funktionsprüfung mit und ohne Belastung,
- Prüfung der Einhaltung der Sicherheitsfunktionen bei vorhersehbaren Störungen und Fehlbedienungen,
- Prüfung der sicheren Zu- und Abfuhr von Stoffen und Energien,

- Prüfung der Schutzmaßnahmen für allfällig vorhandene, nicht vermeidbare Restrisiken, wie Sicherheitsaufschriften, Warneinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
- bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

(3) Für Abnahmeprüfungen nach Abs 1 sind Personen gemäß § 7 Abs 3 oder Abs 4 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, heranzuziehen.

1. Personen gemäß § 7 Abs 3 der AM-VO sind:

- ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
- zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194 (GewO), im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
- akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl Nr 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse,
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse.

2. Personen gemäß § 7 Abs 4 AM-VO sind Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009.

Wiederkehrende Prüfung

§ 21. (1) Folgende Arbeitsmittel auf Fahrzeugen sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:

1. Beiboote,
2. Schlepphaken.

1. Gemäß § 8 Abs 1 AM-VO sind folgende Arbeitsmittel mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:
 - Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
 - sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zugeräte,
 - durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
 - Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern
 - Fahrzeughebebühnen,
 - auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
 - kraftbetriebene Anpassrampen,
 - kraftbetriebene Türen und Tore einschließlich solcher von Fahrzeugen
 - Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
 - Materialseilbahnen, auf die das SeilbG 2003 aufgrund des § 3 Z 2 und Z 3 SeilbG keine Anwendung findet,
 - Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten,
 - Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
 - selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrge-
setz 1967 (KFG 1967), BGBl Nr 267, besteht,
 - Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen,
 - Arbeitskörbe,
 - Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz,
 - Befahr- und Rettungseinrichtungen,
 - mechanische Leitern,
 - Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
 - Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, mit mehr als 30kW Nennwärmeleistung
 - kraftbetriebene Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handent-
nahme,
 - Bolzensetzgeräte,
 - fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,
 - Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge),
 - mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (zB Fräsen, Aufbruchgeräte),
 - sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert
oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden,
 - Verteilmaste.

2. Gemäß § 9 Abs 1 AM-VO sind Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere:
- Absturz von Lasten,
 - Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon,
 - Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung,
 - Überlastung des Arbeitsmittels,
 - Einwirkung von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
 - wesentliche vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Arbeitsmittels nicht vorgesehene Änderungen,
 - größere Instandsetzungen.

(2) Die wiederkehrende Prüfung gemäß Abs 1 muss mindestens die Prüfinhalte des § 8 Abs 2 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, umfassen.

Die Prüfinhalte des § 8 Abs 2 AM-VO umfassen:

- Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmittel,
- Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrollenrichtungen, Bewegungsbegrenzungen,
- Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontakteleisten, Schalmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen,
- bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

(3) Für wiederkehrende Prüfungen nach Abs 1 sind Personen gemäß § 7 Abs 3 oder § 7 Abs 4 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, oder sonstige geeignete fachkundige Personen heranzuziehen.

1. Personen gemäß § 7 Abs 3 der AM-VO sind:

- ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
- zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194 (GewO), im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
- akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl Nr 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse,
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse.

2. Personen gemäß § 7 Abs 4 AM-VO sind Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009.

Prüfbefund

§ 22. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen (§ 20) und der wiederkehrenden Prüfungen (§ 21) sind in einem Prüfbefund gemäß § 11 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, festzuhalten.

1. Gemäß § 11 Abs 1 AM-VO sind die Ergebnisse unter anderem folgender Prüfungen in einem Prüfbefund festzuhalten:
 - Abnahmeprüfungen,
 - wiederkehrende Prüfungen,
 - Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen.

2. Gemäß § 11 Abs 2 AM-VO muss der Prüfbefund beinhalten:
 - Prüfdatum,
 - Namen und Anschrift des Prüfers bzw Bezeichnung der Prüfstelle,
 - Unterschrift des Prüfers,
 - Ergebnis der Prüfung,
 - Angaben über die Prüfinhalte.

3. Gemäß § 11 Abs 3 AM-VO sind die Prüfbefunde von den ArbeitgeberInnen bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfungen nach Aufstellung vorhanden sein.

3. Abschnitt

Schwimmende Geräte auf Binnengewässern

Geltungsbereich

§ 23. Dieser Abschnitt gilt für Schwimmende Geräte auf Binnengewässern gemäß § 2 Z 6 des Schifffahrtsgesetzes 1997, BGBl I Nr 62/1997.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Die Bestimmungen der Verordnung gelten für den Bereich der Schifffahrt auf Binnengewässern innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG), BGBl Nr 650/1994.“

2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Die Verordnung ist in drei Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt trifft allgemeine Festlegungen über den Geltungsbereich der Verordnung, der zweite Abschnitt behandelt Anforderungen an Fahrzeuge auf Binnengewässern gemäß § 2 Z 2, Z 3 und Z 5 des Schifffahrtsgesetzes 1997 (SchiffG), BGBl I Nr 62/1997, der dritte Abschnitt behandelt Anforderungen an Schwimmende Geräte auf Binnengewässern gemäß § 2 Z 6 SchiffG.“

3. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Schwimmende Geräte sind

- Schwimmkörper oder Schiffskörper mit ständig auf ihnen vorhandenen oder vorübergehend auf sie verbrachten Hebezeugen, Fördergeräten, Arbeitsmaschinen sowie Arbeitsbühnen. Fördergeräte sind beispielsweise Steigförderer, Getreideheber. Arbeitsmaschinen sind beispielsweise Seil- und Hydraulikbagger, Saugbagger, Rammen und andere Baumaschinen aller Art.
- Wasserfahrzeuge mit Ladegeschirr (Lademasten und Ladebaum), die der Güterbeförderung dienen, und Schwimmdocks gehören nicht zu den schwimmenden Geräten.“

4. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung und die Prüfung von Arbeitsmitteln enthalten insbesondere §§ 33 bis 38 ASchG sowie die AM-VO, allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge enthält insbesondere § 60 ASchG. Ergänzend dazu sind die diesbezüglichen besonderen Bestimmungen für Arbeitsmittel von Schwimmenden Geräten auf Binnengewässern festzulegen.“

Angaben

§ 24. (1) Schwimmende Geräte müssen die für den Schutz der Arbeitnehmer erforderlichen Anschriften und Kennzeichnungen tragen.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
Allgemeine Bestimmungen über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung enthalten § 3 ASchG und die KennV. Ergänzend dazu wird die Kennzeichnung von Fahrzeugen auf Binnengewässern festgelegt.
2. Für den Schutz der Arbeitnehmer erforderliche Anschriften und Kennzeichnungen sind insbesondere Fahrzeugnummer, Eigentümer, Eigengewicht, Lastgrenzen, Revisionsfristen, Höchstgeschwindigkeit sowie die Bezeichnung des Ladeguts, für das sich das Fahrzeug eignet oder nicht eignet.
3. Wenn zum sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln die Kenntnis bestimmter Daten (wie Stromart, Spannung, Schutzart, Drehrichtung) oder bestimmter Grenzwerte (wie Tragfähigkeit, Masse, Drehzahl, Füllmenge oder Druck) notwendig ist, müssen diese gemäß § 41 Abs 7 erster Satz AM-VO auf den Arbeitsmitteln deutlich erkennbar und in dauerhafter Weise angegeben sein.
4. Soweit es zum sicheren Betrieb notwendig ist, müssen gemäß § 41 Abs 7 zweiter Satz AM-VO auf Arbeitsmitteln auch Hinweise auf die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang vorhanden sein.
5. Gemäß § 41 Abs 7 dritter Satz AM-VO müssen Daten und Hinweise auf Arbeitsmitteln, sofern nicht Symbole verwendet werden, in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Anschriften und Kennzeichnungen müssen eindeutig, gut sichtbar und deutlich lesbar sein.

Kennzeichnung von Gefahrenstellen

§ 25. Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
Allgemeine Bestimmungen über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung enthalten § 3 ASchG und die KennV. Ergänzend dazu wird die Kennzeichnung von Fahrzeugen auf Binnengewässern festgelegt.
2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Diese Forderung ist beispielsweise erfüllt, wenn die Gefahrenstelle mit Signalfarbe gekennzeichnet ist oder deutlich sichtbar und gut lesbare Warnschilder angebracht sind.“

3. Gemäß § 3 Abs 7 ASchG haben Arbeitgeber für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Geländer

§ 26. (1) Die Kanten der Decks müssen, soweit es der Betrieb zulässt, so gesichert sein, dass Arbeitnehmer nicht über Bord fallen können.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Allgemeine Bestimmungen über Verkehrswege enthalten insbesondere §§ 21 und 24 ASchG sowie die AStV. Ergänzend dazu werden die besonderen Anforderungen für Schwimmende Geräte auf Binnengewässern festgelegt.“
2. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Diese Forderung ist erfüllt, wenn beispielsweise
 - feste Geländer (Relinge) oder Schanzkleider in den Bereichen der Deckskanten angebracht sind, in denen der Betrieb durch sie nicht behindert ist. Feste Geländer (Relinge) sind Geländer aus einer Rohr-Konstruktion oder feststehenden Stützen mit Drahtdurchzügen, die weder zum Klappen noch zum Losnehmen eingerichtet sind.
 - Geländer zum Klappen oder Losnehmen in den Bereichen der Deckskanten vorhanden sind, in denen der Betrieb durch die Geländer zeitweilig behindert ist. Diese Geländer dürfen jedoch nur während der Dauer der Behinderung niedergelegt oder entfernt sein.“
3. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Geländer dürfen nur in den Bereichen der Deckskanten fehlen, in denen der Betrieb durch sie ständig behindert ist. Bei Überführungsfahrten behindern Geländer den Betrieb im Allgemeinen nicht. Während dieser Zeit müssen deshalb Geländer auch in jenen Bereichen der Deckskanten angebracht sein, in denen sonst keine vorhanden sein müssen.“
4. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Zu den Deckskanten gehören auch die Kanten der Decks an Eimerleiter- und Saugrohrschlitzen und an ähnlichen Öffnungen im Schwimmkörper (Schiffkörper), beispielsweise Öffnungen zum Durchführen von Tiefgreifern. Eimerleiter- oder Saugrohrschlitze müssen stets an beiden Seiten Geländer haben.“

(2) Soweit es der Betrieb zulässt, müssen mehr als 1 m über Deck oder über dem Wasser liegende Arbeitsbühnen, Podeste oder Verkehrswege mit Geländern gemäß § 47 Abs 1 Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, gesichert sein.

Fußleisten, Wasserabläufe

§ 27. Soweit nicht Schanzkleider vorhanden sind, müssen die Kanten der Decks Fußleisten haben. Wasserabläufe müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Niedergänge und Einstiegluken

§ 28. (1) Niedergänge und Einstiegluken zu Unterkunfts- und Betriebsräumen dürfen nicht im Dreh- und Fahrbereich des Oberwagens von Hebezeugen, Fördergeräten und Arbeitsmaschinen liegen.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Als Oberwagen werden hier die Teile von Hebezeugen, Fördergeräten und Arbeitsmaschinen bezeichnet, die sich um Königswellen drehen und die Hebezeuge, Fördergeräte und Arbeitsmaschinen sowie Arbeitsbühnen, die auf Räder oder Raupenkettchen fahren.“

(2) Niedergänge und Einstiegluken sind abzusichern, wenn sie im Bereich von Winden oder Schleppseilen liegen.

Sicherheitsabstand

§ 29. Zwischen den äußersten bewegten Teilen dreh- und fahrbarer Hebezeuge, Fördergeräte und Arbeitsmaschinen und den Kanten der Decks, den Aufbauten, Aufstiegen, Lukensäulen, Pollern, Geländern, Winden und ähnlichen Einrichtungen muss allseitig ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m vorhanden sein.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Allgemeine Bestimmungen über Sicherheitsabstände und Schutzzonen bei Arbeitsmitteln enthält insbesondere § 42 AM-VO. Ergänzend dazu werden die besonderen Anforderungen für Schwimmende Geräte auf Binnengewässern festgelegt.“

2. Gemäß § 34 Abs 2 Z 2 ASchG ist bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln insbesondere darauf zu achten, dass ausreichend Raum zwischen ihren mobilen Bauteilen und festen oder mobilen Bauteilen in ihrer Umgebung vorhanden ist.

Warneinrichtung

§ 30. Auslegerkrane auf schwimmenden Geräten müssen mit einer Warneinrichtung ausgestattet sein, die dem Kranführer (Bedienungspersonal) ein Überschreiten des zulässigen Neigungswinkels anzeigt.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Allgemeine Bestimmungen über Warneinrichtungen enthalten insbesondere §§ 41 und 53 AM-VO. Ergänzend dazu werden die besonderen Bestimmungen für Auslegerkrane festgelegt.“

Schüttklappen und Förderbänder

§ 31. (1) Schüttklappen (Rutschen) und Förderbänder müssen so beschaffen oder geführt sein, dass Arbeitnehmer durch herab fallendes Fördergut nicht verletzt werden können.

(2) Höhenverstellbare Schüttklappen (Rutschen) und Förderbänder müssen Einrichtungen zum Heben und Senken sowie Auffangvorrichtungen haben.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Auffangvorrichtungen können außer Ketten, Seilen Arretierungen beispielsweise auch Aufbauten sein, die nicht begangen werden.“

Einsatz der Arbeitnehmer

§ 32. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass schwimmende Geräte nur von Arbeitnehmern bedient und gewartet werden, die fachkundig sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Mindestens ein Besatzungsmitglied muss mit dem Gewässer, auf dem das schwimmende Gerät eingesetzt ist, vertraut sein.

1. Gemäß § 6 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.
2. Gemäß § 2 FK-V dürfen Arbeitgeber für folgende Arbeiten nur Arbeitnehmer beschäftigen, die die entsprechenden Fachkenntnisse durch ein Zeugnis gemäß FK-V nachweisen:

- Führen von Kranen,
- Führen von Hubstaplern,
- Sprengarbeiten,
- Arbeiten im Rahmen eines Gasrettungsdienstes,
- Taucharbeiten,
- Vorbereitung und Organisation von Arbeiten unter Hochspannung.

Sicherung gegen Verrutschen

§ 33. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Hebezeuge, Fördergeräte, Arbeitsmaschinen und Arbeitsbühnen, die nicht fest mit dem Schwimmkörper (Schiffskörper) verbunden sind, gegen Verrutschen, Kippen und Umfallen gesichert werden. Fahrbahnen müssen sicher begrenzt werden.

Belastung

§ 34. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die zulässige Belastung nicht überschritten wird. Bei höherer Windstärke als der Stabilitätsrechnung zu Grunde gelegt ist, dürfen Hebezeuge, Fördergeräte, Arbeitsmaschinen und Arbeitsbühnen nicht belastet werden.

(2) Bei Grundberührung des Schwimmkörpers (Schiffskörpers) dürfen Hebezeuge, Fördergeräte und Arbeitsmaschinen nicht belastet werden. Belastete Einrichtungen sind sofort zu entlasten. Dies gilt nicht für Eimerkettenbagger, für Saugbagger, für Rammen beim Ziehen von Spundbohlen oder Pfählen und für schwimmende Geräte, die zur Durchführung der Arbeiten auf Grund gesetzt werden müssen und die dafür entsprechend gebaut sind.

Arbeiten und Fahren bei Dunkelheit und schlechter Sicht

§ 35. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass bei Dunkelheit und schlechter Sicht schwimmende Geräte nur betriebsbereit oder verfahren werden, wenn der Arbeitsbereich oder das Fahrwasser ausreichend erkennbar sind.

Gemäß § 34 Abs 7 ASchG müssen die Arbeits- und Wartungsbereiche der Arbeitsmittel entsprechend der Benutzung ausreichend belichtet oder beleuchtet sein.

Abstellen von Gegenständen

§ 36. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Gegenstände wie Greifer, Baggerlöffel oder Lasten nur so abgestellt werden, dass zwischen ihnen und den äußersten bewegten Teilen dreh- und fahrbarer Hebezeuge, Fördergeräten und Arbeitsmaschinen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m vorhanden ist.

Sicherung gegen unbeabsichtigtes Bewegen

§ 37. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass vor Überführungsfahrten schwimmender Geräte bewegliche Teile der Hebezeuge, Fördergeräte und Arbeitsmaschinen gegen Verrutschen, Verschieben und Losschlagen gesichert sind.

Verstellen von Schüttklappen (Rutschen) und Förderbändern

§ 38. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass höhenverstellbare Schüttklappen (Rutschen) und Förderbänder nur durch mechanisch wirkende Einrichtungen angehoben und abgesenkt werden. Die Auffangvorrichtungen sind wirksam zu machen.

Begehen von Einstiegsluken und Eingängen

§ 39. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Einstiegsluken und Eingänge, die im Dreh- und Fahrbereich des Oberwagens der Hebezeuge, Fördergeräte und Arbeitsmaschinen liegen, während des Betriebes nicht begangen werden.

Eimerketten-Schwimmbagger, Saug- und Spülbagger

§ 40. (1) Ist das Überschreiten des Eimerleiter- oder Saugrohrschlitzes erforderlich, muss ein Laufsteg von mindestens 0,5 m Breite mit Geländern gemäß § 47 Abs 1 Arbeitsmittelverordnung, BGI II Nr 164/2000, an beiden Seiten vorhanden sein.

(2) Auf beiden Seiten der Eimerleiter sind Warnschilder mit folgender Aufschrift anzubringen: „Das Betreten und Überklettern der Eimerkette während des Betriebes ist verboten“.

(3) Der Eimerleiter- oder Saugrohrschlitz darf während des Betriebes nur auf dem Laufsteg überschritten werden.

Rettungswesten

§ 41. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass beim Aufenthalt und bei Arbeiten an Deck und am Gangbord, bei Arbeiten außenbords sowie bei Betreten des Beibootes Rettungswesten getragen werden.

1. EB zu BGI II Nr 260/2009:

„Allgemeine Bestimmungen über die persönliche Schutzausrüstung enthalten §§ 69 und 70 ASchG. Ergänzend dazu werden die Anforderungen für Rettungswesten auf Fahrzeugen auf Binnengewässern festgelegt.“

2. Gemäß § 3 Abs 6 ASchG ist für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in oder auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.
3. Gemäß § 69 Abs 4 ASchG dürfen persönliche Schutzausrüstungen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind.
4. Machen verschiedene Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen gemäß § 70 Abs 4 ASchG aufeinander abgestimmt und muss ihre Schutzwirkung gegenüber den betreffenden Gefahren gewährleistet sein.

(2) Abweichend von Abs 1 brauchen beim Aufenthalt und bei Arbeiten an Deck und am Gangbord Rettungswesten nicht getragen werden, wenn Schanzkleider von mindestens 0,9 m Höhe oder Geländer gemäß § 47 Abs 1 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, durchgehend gesetzt sind.

EB zu BGBl II Nr 260/2009:

„Geländer sind dann durchgehend gesetzt, wenn auch im Pollerbereich und an den Übergängen zu den Schanzkleidern Handlauf und Durchzug vorhanden sind.“

(3) Arbeitgeber haben die Arbeitnehmer in der Handhabung der Rettungswesten vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.

1. Gemäß §§ 12 und 14 ASchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Information und Unterweisung der Arbeitnehmer über die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Dadurch sollen die Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.
2. Gemäß § 15 Abs 2 ASchG sind Arbeitnehmer verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach der Benutzung an dem hierfür vorgesehenen Platz zu lagern.
3. Gemäß § 69 Abs 3 ASchG sind Arbeitnehmer verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Arbeitgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer nicht dulden.

(4) Arbeitnehmer haben sich vor dem Anlegen von Rettungswesten zu überzeugen, dass keine offenkundigen Mängel vorliegen. Die Bedienungsanleitungen der Rettungswesten sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

Wiederkehrende Übungen

§ 42. Mit den Schutz- und Rettungsausrüstungen, Bei- und Rettungsbooten sowie Rettungsringen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich Übungen durchzuführen. Über die Übungen sind Vermerke zu führen.

1. EB zu BGBl II Nr 260/2009:
„Allgemeine Bestimmungen über die Information und Unterweisung der Arbeitnehmer enthält insbesondere §§ 12 und 14 ASchG. Ergänzend dazu werden wiederkehrende Übungen mit Schutz- und Rettungseinrichtungen festgelegt.“
2. Gemäß §§ 12 und 14 ASchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Information und Unterweisung der Arbeitnehmer über die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Dadurch sollen die Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.
3. Gemäß § 69 Abs 4 ASchG dürfen persönliche Schutzausrüstungen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind.

Abnahmeprüfung

§ 43. (1) Kraftbetriebene Hebezeuge, Löffel- oder Greifbagger auf schwimmenden Geräten sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

1. Gemäß § 38 Abs 1 ASchG müssen für Arbeitsmittel unter anderem nach wesentlichen Änderungen Abnahmeprüfungen durchgeführt werden. Es muss daher keine Abnahmeprüfung durchgeführt werden, wenn die durchgeführten Änderungen als geringfügig zu behandeln sind.
2. Gemäß § 7 Abs 1 AM-VO sind folgende Arbeitsmittel vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen:
 - Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) und Turmdrehkrane,
 - sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen,
 - durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
 - Fahrzeughebeebühnen,
 - auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
 - kraftbetriebene Anpassrampen,

- fest montierte Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2 m erreicht werden kann,
- Arbeitskörbe für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist,
- Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (zB Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau),
- kraftbetriebene Türen und Tore einschließlich solcher in Fahrzeugen,
- Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
- Materialeisbahnen, auf die das EisbG auf Grund des § 9 EisbG (nunmehr: § 8 Abs 2 EisbG) keine Anwendung findet,
- Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind,
- fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,
- Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge),
- sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden.

(2) Die Abnahmeprüfung nach Abs 1 muss mindestens die Prüfinhalte des § 7 Abs 2 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, umfassen. Für Abnahmeprüfungen nach Abs 1 sind Personen gemäß § 7 Abs 3 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, heranzuziehen.

1. Die Prüfinhalte des § 7 Abs 2 AM-VO umfassen:

- Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, der korrekten Montage und der Stabilität,
- Prüfung der Steuer- und Kontrolleinrichtungen,
- erforderlichenfalls Funktionsprüfung mit und ohne Belastung,
- Prüfung der Einhaltung der Sicherheitsfunktionen bei vorhersehbaren Störungen und Fehlbedienungen,
- Prüfung der sicheren Zu- und Abfuhr von Stoffen und Energien,
- Prüfung der Schutzmaßnahmen für allfällig vorhandene, nicht vermeidbare Restrisiken, wie Sicherheitsaufschriften, Warneinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
- bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

2. Personen gemäß § 7 Abs 3 der AM-VO sind:

- ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
- zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194 (GewO), im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
- akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl Nr 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse,
- Ingenieursbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse.

Wiederkehrende Prüfung

§ 44. (1) Folgende Arbeitsmittel auf schwimmenden Geräten sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:

1. Hebezeuge, Löffel- oder Greifbagger,
2. höhenverstellbare Schüttklappen.

1. Gemäß § 8 Abs 1 AM-VO sind folgende Arbeitsmittel mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:

- Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
- sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte,
- durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
- Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern,
- Fahrzeugehebebehörden,
- auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
- kraftbetriebene Anpassrampen,
- kraftbetriebene Türen und Tore einschließlich solcher von Fahrzeugen
- Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
- Materialseilbahnen, auf die das SeilbG 2003 aufgrund des § 3 Z 2 und Z 3 SeilbG keine Anwendung findet,
- Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten,
- Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
- selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrge-
setz 1967 (KFG 1967), BGBl Nr 267, besteht,
- Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen,
- Arbeitskörbe,
- Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz,
- Befahr- und Rettungseinrichtungen,
- mechanische Leitern,
- Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
- Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, mit mehr als 30kW Nennwärmeleistung
- kraftbetriebene Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handent-
nahme,
- Bolzensetzgeräte,
- fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,
- Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge),
- mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (zB Fräsen, Aufbruchgeräte),
- sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert
oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden,
- Verteilmaste.

2. Gemäß § 9 Abs 1 AM-VO sind Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere:

- Absturz von Lasten,
- Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon,
- Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung,
- Überlastung des Arbeitsmittels,
- Einwirkung von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
- wesentliche vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Arbeitsmittels nicht vorgesehene Änderungen,
- größere Instandsetzungen.

(2) Die wiederkehrende Prüfung gemäß Abs 1 muss mindestens die Prüfinhalte des § 8 Abs 2 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, umfassen.

Die Prüfinhalte des § 8 Abs 2 AM-VO umfassen:

- Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmittel,
- Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrollenrichtungen, Bewegungsbegrenzungen,
- Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontakteleisten, Schalmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen,
- bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

(3) Für wiederkehrende Prüfungen nach Abs 1 sind Personen gemäß § 7 Abs 3 oder § 7 Abs 4 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, oder sonstige geeignete fachkundige Personen heranzuziehen.

1. Personen gemäß § 7 Abs 3 der AM-VO sind:

- ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
- zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194 (GewO), im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
- akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl Nr 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse,
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse.

2. Personen gemäß § 7 Abs 4 AM-VO sind Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009.

Prüfbefund

§ 45. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen (§ 43) und der wiederkehrenden Prüfungen (§ 44) sind in einem Prüfbefund gemäß § 11 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, festzuhalten.

1. Gemäß § 11 Abs 1 AM-VO sind die Ergebnisse unter anderem folgender Prüfungen in einem Prüfbefund festzuhalten:
 - Abnahmeprüfungen,
 - wiederkehrende Prüfungen,
 - Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen.

2. Gemäß § 11 Abs 2 AM-VO muss der Prüfbefund beinhalten:
 - Prüfdatum,
 - Namen und Anschrift des Prüfers bzw Bezeichnung der Prüfstelle,
 - Unterschrift des Prüfers,
 - Ergebnis der Prüfung,
 - Angaben über die Prüfinhalte.

3. Gemäß § 11 Abs 3 AM-VO sind die Prüfbefunde von den ArbeitgeberInnen bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfungen nach Aufstellung vorhanden sein.

4. Abschnitt

Schifffahrtsanlagen

Geltungsbereich

§ 46. (1) Dieser Abschnitt gilt für alle Tätigkeiten, die im Bereich von Schifffahrtsanlagen oder schwimmenden Anlagen im Zusammenhang mit dem Schiffumschlag oder dem Betrieb, der Instandhaltung oder der Reparatur von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern durchgeführt werden.

(2) Der Neubau von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern im Betrieb einer Schiffswerft bleibt unberührt.

Sicherung der Arbeitsplätze und der Zugänge

§ 47. (1) Arbeitsplätze an Land sowie Zugänge zu Arbeitsplätzen an Land oder an Bord, die von Arbeitnehmern regelmäßig benützt werden, müssen unter Bedachtnahme auf die zu verrichtenden Tätigkeiten und Arbeitsvorgänge gestaltet, eingerichtet und in Stand gehalten werden.

(2) Arbeitsplätze an Land und auf schwimmenden Anlagen sowie Verkehrswege und Zugänge zu Arbeitsplätzen vom nächstgelegenen öffentlichen Weg her müssen ausreichend beleuchtet sein.

(3) Verkehrswege und Zugänge zu Fahrzeugen müssen von allen Hindernissen freigehalten werden.

(4) Verkehrswege am Ufer im Bereich von Länden oder Umschlagsplätzen müssen mindestens 1,20 m breit und entsprechend den durchzuführenden Tätigkeiten gestaltet sein.

(5) Gefahrenstellen auf Schifffahrtsanlagen, Arbeitsplätzen oder Zugängen (zB Bodenöffnungen, zurückspringende Kaimauern) sind gemäß den Arbeitnehmerschutzvorschriften zu kennzeichnen, ausreichend zu beleuchten

und, soweit möglich, durch Geländer, Fußleisten usw gegen Absturz von Personen und Herabfallen von Gegenständen zu sichern.

Zugänge zu Fahrzeugen

§ 48. (1) Liegt ein Fahrzeug zur Durchführung von Arbeiten am Ufer oder Bord an Bord an einem anderen Fahrzeug, so müssen erforderlichenfalls sichere Verbindungseinrichtungen zum Ufer und zwischen den Fahrzeugen (zB Stegladen, Leiter, Landsteg) vorhanden sein.

(2) Verbindungseinrichtungen müssen fest, sicher begehbar und so gesichert sein, dass sie ihre Lage nicht verändern können. Stegladen müssen mindestens 0,40 m breit und erforderlichenfalls auf einer Seite über die ganze Länge mit einem Geländer ausgestattet sein, das den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht. Die Neigung von Stegladen und Landstegen muss so gering sein, dass beim Begehen, auch bei Nässe oder schlechter Witterung, keine Gefahr des Ab- oder Ausrutschens besteht. Die Oberfläche muss rutschfest sein.

(3) Leitern müssen genügend lang und gegen Wegrutschen gesichert aufgestellt sein.

Beförderung von Arbeitnehmern mit Fahrzeugen

§ 49. Werden bei Arbeiten Arbeitnehmer mit Fahrzeugen befördert, so muss für jeden Arbeitnehmer ein Einzelrettungsmittel an Bord sein.

Sicherung der Ladeluken und sonstiger Öffnungen

§ 50. (1) Solange Verladearbeiten an Bord von Fahrzeugen durchgeführt werden, müssen alle zugänglichen Ladeluken zuverlässig verschlossen oder durch ein standfestes Geländer von mindestens 1 m Höhe gesichert sein. Dies gilt nicht für Ladeluken mit einem Süll von mindestens 0,75 m Höhe, für Ladeluken, die unmittelbar für das Verladen benützt werden, und nicht für nur kurze Unterbrechungen der Verladearbeiten, wenn sichergestellt ist, dass Unbefugte nicht in den Gefahrenbereich gelangen können.

(2) Sonstige für Arbeitnehmer gefährliche Öffnungen oder Vertiefungen sind soweit wie möglich zu verschließen oder mit einer ausreichend tragfähigen Abdeckung zu versehen.

Beleuchtung der Arbeitsplätze an Bord

§ 51. Während der Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten sind alle Zugänge, Arbeitsplätze, Verkehrswege oder sonstige Stellen oder Bereiche, die Arbeitnehmer während ihrer Tätigkeit betreten müssen, ausreichend sowie möglichst gleichmäßig und blendfrei zu beleuchten.

Lukendeckel

§ 52. (1) Das Versetzen von Lukendeckeln hat so zu erfolgen, dass Gefahren für Arbeitnehmer vermieden und Beschädigungen der Lukendeckel verhindert werden.

(2) Vor Aufnahme der Arbeit an einer Luke sind die Lukenabdeckungen zu entfernen oder gegen Lageveränderung zu sichern.

Hebe- und Fördereinrichtungen und Zubehör

§ 53. (1) Trag- und Anschlagmittel und Zubehör von Hebe- und Fördereinrichtungen (zB Ketten, Seile, Ringe, Schäkkel) sind in Abständen von höchstens 3 Monaten wiederkehrend zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

(2) Ketten dürfen nicht durch Knoten verkürzt, nicht über scharfe Kanten gezogen und nicht durch Reiben an harten oder scharfkantigen Gegenständen beschädigt werden.

(3) Bei Augspießungen oder Kauschen von Drahtseilen müssen die ganzen Litzen mindestens dreimal und die auf die Hälfte verjüngten Litzen dann noch mindestens zweimal miteinander verspleißt werden; andere Spleißungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie mindestens ebenso wirksam sind.

Bedienung von Hebe- und Fördereinrichtungen

§ 54. Zur Führung von Hebe- und Fördereinrichtungen sowie zur Abgabe von Signalen und zur Erteilung von Weisungen an die mit der Führung solcher Einrichtungen oder Betriebsmittel oder mit der Überwachung von Hubseilen an Trommeln oder Winden Beschäftigten dürfen nur verlässliche, geeignete Personen herangezogen werden.

Sicherheitsmaßnahmen beim Umschlag

§ 55. (1) An Hebezeugen dürfen Lasten nur dann und nur solange schwebend belassen werden, als der Gefahrenbereich von der mit der Führung des Hebezeuges beauftragten Person (§ 54) ständig überwacht wird und diese Person im Gefahrenfall unverzüglich Warnsignale oder notwendige Bewegungen der Last bewirken kann.

(2) Soweit es die Sicherheit der Arbeitnehmer erfordert, ist bei den Arbeiten ein Signalposten einzusetzen.

(3) Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass die Sicht an den Arbeitsstellen und -plätzen nicht durch Staub oder Dämpfe in einem für Arbeitnehmer gefährlichen Ausmaß beeinträchtigt wird.

(4) Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass gefährliche Vorgangsweisen oder Verfahren beim Stapeln oder Stauen von Ladegut vermieden werden.

(5) Bei Arbeiten mit Schüttgütern oder mit gefährlichen Gütern ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer im Gefahrenfall Schiffsräume und Decks sicher und rasch verlassen können.

(6) Ladebühnen dürfen nur verwendet werden, wenn sie ausreichend tragfähig und fest sowie gut und sicher befestigt sind.

(7) Für die Güterbeförderung zwischen Fahrzeugen und dem Land dürfen Handkarren nur verwendet werden, wenn für die Arbeitnehmer die Gefahr des Ab- oder Ausgleitens nicht besteht und durch Art, Neigung, Abmessungen oder Zustand der Verbindungseinrichtungen keine anderen Gefahren für die Arbeitnehmer hervorgerufen werden können.

(8) Stegladen und Landebrücken, die zum Be- oder Entladen dienen, müssen ausreichend breit und so fest oder so unterstützt sein, dass bei ihrer Benutzung ein Brechen, Kippen, Abgleiten oder stärkeres Schwanken ausgeschlossen ist; sind sie weniger als 1,20 m breit, müssen sie an beiden Seiten mit Geländern ausgestattet sein, die den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen.

(9) Haken dürfen, außer zum Aufbrechen der Ladung, nicht an Bändern oder Verschnürungen von Stückgütern oder Verpackungen befestigt werden.

(10) Fasshaken dürfen nur verwendet werden, wenn durch die besondere Bauart oder Beschaffenheit der Fässer oder der Hacken Gefahren vermieden werden.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 56. (1) Fahrzeuge auf Binnengewässern, für die vor dem 1. Jänner 2009 die Zulassung gemäß § 102 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl I Nr 62/1997, erteilt wurde, müssen § 5 ab 1. Jänner 2012 entsprechen.

(2) §§ 28 Abs 1 und 29 dieser Verordnung gelten nicht für schwimmende Geräte auf Binnengewässern, für die vor dem 1. Jänner 2009 die Zulassung gemäß § 102 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl I Nr 62/1997, erteilt wurde.

(3) Abs 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge und schwimmende Geräte, die den Bestimmungen dieser Verordnung bereits entsprechen.

In-Kraft-Treten

§ 57. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis zum 4. und 5. Abschnitt, § 1 Abs 1 bis 4, der 4. Abschnitt samt Überschrift sowie der 5. Abschnitt samt Überschrift in der Fassung BGBl II Nr 215/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

SCHIFFSTECHNIKVERORDNUNG

Stand: 1. Juni 2009

(Auszug)

BGBl II Nr 162/2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 2, 100, 102, 103, 104, 107, 108, 109 Abs 6 bis 8 und 113 Abs 4 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl I Nr 62/1997 zuletzt geändert mit BGBl I Nr 17/2009, wird nach Maßgabe des § 153 Abs 5 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres sowie dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

(Auszug)

ANLAGE 2

(zu § 2 Abs 2 Schiffstechnikverordnung)

KAPITEL 10 AUSRÜSTUNG

Artikel 10.04
Artikel 10.05

Beiboote
Rettungsringe und Rettungswesten

KAPITEL 11 SICHERHEIT IM ARBEITSBEREICH

Artikel 11.01
Artikel 11.02

Allgemeines
Schutz vor Sturz und Absturz

Artikel 11.03	Abmessung der Arbeitsplätze
Artikel 11.04	Gangbord
Artikel 11.05	Zugänge der Arbeitsplätze
Artikel 11.06	Ausgänge und Notausgänge
Artikel 11.07	Steigvorrichtungen
Artikel 11.08	Innenräume
Artikel 11.09	Schutz gegen Lärm und Vibrationen
Artikel 11.10	Lukenabdeckungen
Artikel 11.11	Winden
Artikel 11.12	Krane
Artikel 11.13	Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

KAPITEL 12

WOHNUNGEN

Artikel 12.01	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 12.02	Besondere bauliche Anforderungen an die Wohnungen
Artikel 12.03	Sanitäre Einrichtungen
Artikel 12.04	Küchen
Artikel 12.05	Trinkwasseranlagen
Artikel 12.06	Heizung und Lüftung
Artikel 12.07	Sonstige Wohnungseinrichtungen
Artikel 12.08	Brauchwassertanks

KAPITEL 13

HEIZ-, KOCH- UND KÜHLEINRICHTUNGEN, DIE MIT BRENNSTOFFEN BETRIEBEN WERDEN

Artikel 13.01	Allgemeine Anforderungen
Artikel 13.02	Verwendung von flüssigem Brennstoff, Geräte für Petroleum
Artikel 13.03	Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern und Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern
Artikel 13.04	Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern
Artikel 13.05	Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern
Artikel 13.06	Luftheizgeräte
Artikel 13.07	Heizung mit festen Brennstoffen

KAPITEL 14

FLÜSSIGGASANLAGEN FÜR HAUSHALTS- ZWECKE

Artikel 14.01
Artikel 14.02
Artikel 14.03

Allgemeines
Anlagen
Behälter

ANLAGE 2

(zu § 2 Abs 2 Schiffstechnikverordnung)

KAPITEL 10

AUSRÜSTUNG

Artikel 10.04

Beiboote

(1) Folgende Fahrzeuge müssen mit einem Beiboot gemäß der Europäischen Norm EN 1914:1997 ausgerüstet sein:

- a) Motorschiffe und Schleppkähne mit mehr als 150 t Tragfähigkeit;
- b) Schlepp- und Schubschiffe mit mehr als 150 m³ Wasserverdrängung;
- c) schwimmende Geräte und
- d) Fahrgastschiffe.

(2) Beiboote müssen innerhalb von fünf Minuten, gerechnet ab dem Beginn der ersten erforderlichen manuellen Tätigkeit, sicher von einer Person zu Wasser gebracht werden können. Werden sie mittels motorisch betriebener Einrichtungen zu Wasser gebracht, müssen diese so beschaffen sein, dass bei Ausfall der Antriebsenergie das schnelle und sichere Zuwasserbringen nicht verhindert wird.

(3) Aufblasbare Beiboote müssen entsprechend den Herstellerangaben geprüft sein.

Artikel 10.05

Rettungsringe und Rettungswesten

(1) An Bord der Fahrzeuge müssen mindestens drei Rettungsringe entsprechend der Europäischen Norm EN 14144:2002 vorhanden sein. Sie müssen sich verwendungsbereit an geeigneten Stellen an Deck befinden und dürfen in ihren Halterungen nicht befestigt sein. Mindestens ein Rettungsring muss sich in unmittelbarer Nähe des Steuerhauses befinden und muss mit einem selbstzündenden, batteriebetriebenen, in Wasser nicht verlöschendem Licht versehen sein.

(2) An Bord der Fahrzeuge muss für jede gewöhnlich an Bord befindliche Person eine persönlich zugeordnete automatisch aufblasbare Rettungsweste entsprechend den Europäischen Normen EN 395 : 1998, EN 396 : 1998, EN ISO 12402-3 : 2006 oder EN ISO 12402-4 : 2006 griffbereit vorhanden sein. Für Kinder sind auch Feststoffwesten, die diesen Normen entsprechen, zulässig.

(3) Rettungswesten müssen entsprechend den Herstellerangaben geprüft sein.

KAPITEL 11

SICHERHEIT IM ARBEITSBEREICH

Artikel 11.01

Allgemeines

- (1) Schiffe müssen so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, dass Personen darauf sicher arbeiten und die Verkehrswege sicher benutzen können.
- (2) Für die Arbeit an Bord notwendige und fest installierte Einrichtungen müssen so beschaffen, angeordnet und gesichert sein, dass sie leicht und gefahrlos bedient, benutzt und gewartet werden können. Erforderlichenfalls müssen bewegliche und heiße Teile mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

Artikel 11.02

Schutz vor Sturz und Absturz

- (1) Decks und Gangborde müssen eben und frei von Stolperstellen sein; Wasser darf sich auf ihnen nicht ansammeln können.
- (2) Decks sowie Gangborde, Maschinenraumböden, Podeste, Treppen und Pollerdeckel in den Gangborden müssen rutschhemmend sein.
- (3) Pollerdeckel in den Gangborden und Hindernisse in den Verkehrswegen, wie Stufenkanten, müssen im Kontrast zum umliegenden Deck gestrichen sein.
- (4) Außenkanten der Decks sowie solche Arbeitsbereiche, bei denen die Fallhöhe mehr als 1 m betragen kann, müssen mit Schanzkleidern oder Lukensüllen von jeweils mindestens 0,70 m Höhe oder mit Geländern entsprechend der Europäischen Norm EN 711:1995 versehen sein, die aus Handlauf, Zwischenzug in Kniehöhe und Fußleiste bestehen. Bei Gangborden müssen eine Fußleiste und ein durchlaufender Handlauf am Lukensüll vor-

handen sein. Sind Gangbordgeländer vorhanden, die nicht umlegbar sind, kann auf den Handlauf am Lukensüll verzichtet werden.

(5) In Arbeitsbereichen, in denen die Fallhöhe mehr als 1 Meter beträgt, kann die Behörde geeignete Einrichtungen und Ausrüstungen zum sicheren Arbeiten fordern.

Artikel 11.03

Abmessung der Arbeitsplätze

Arbeitsplätze müssen so groß sein, dass jede dort beschäftigte Person genügend Bewegungsfreiheit hat.

Artikel 11.04

Gangbord

(1) Die lichte Breite des Gangbords muss mindestens 0,60 m betragen. An bestimmten für den Schiffsbetrieb notwendigen Einbauten, wie Ventile für Deckwaschleitung, kann dieses Maß bis auf 0,50 m, an Pollern und Klampen bis auf 0,40 m verringert werden.

(2) Bis zu einer Höhe von 0,90 m über dem Gangbord kann die lichte Breite des Gangbords bis auf 0,54 m verringert werden, wenn darüber eine lichte Breite, zwischen Bordwandaußenkante und Laderauminnenkante, von mindestens 0,65 m vorhanden ist. Die lichte Breite des Gangbords kann in diesem Fall weiter bis auf 0,50 m verringert werden, wenn an den Außenkanten der Gangborde Geländer entsprechend der Europäischen Norm EN 711:1995 als Absturzsicherung aufgebaut sind. Bei Schiffen mit L von nicht mehr als 55 m mit Wohnungen nur auf dem Hinterschiff kann auf das Geländer verzichtet werden.

(3) Die Anforderungen gemäß den Abs 1 und 2 gelten bis zu einer Höhe von 2,00 m über dem Gangbord.

Artikel 11.05

Zugänge der Arbeitsplätze

(1) Bei Gängen, Zugängen und Durchgängen, die von Personen oder zur Beförderung von Lasten benutzt werden, muss

- a) vor den Zugangsöffnungen genügend Platz für ungehinderte Bewegung vorhanden sein;
- b) die lichte Breite der Durchgänge der Zweckbestimmung der Arbeitsplätze entsprechen, mindestens jedoch 0,60 m betragen; bei Schiffen mit B von nicht mehr als 8 m braucht die Breite der Durchgänge nur 0,50 m zu betragen;
- c) die lichte Höhe der Durchgänge einschließlich der Stüllhöhe mindestens 1,90 m betragen.

(2) Türen müssen sich von beiden Seiten gefahrlos öffnen und schließen lassen. Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen oder Schließen gesichert werden können.

(3) Ein- und Ausgänge sowie Gänge, die Höhenunterschiede von mehr als 0,50 m aufweisen, müssen mit geeigneten Treppen, Steigleitern oder Wandsprossen versehen sein.

(4) Beträgt der Höhenunterschied bei ständig besetzten Arbeitsplätzen mehr als 1,00 m, müssen Treppen vorhanden sein. Dies gilt nicht für Notausgänge.

(5) Bei Schiffen mit Laderaum muss mindestens an jedem Ende eines jeden Laderaums je eine fest installierte Steigvorrichtung vorhanden sein. Abweichend von Satz 1 kann auf die fest installierte Steigvorrichtung verzichtet werden, wenn mindestens zwei tragbare Raumleitern vorhanden sind, die bei einem Steigungswinkel von 60° mindestens 3 Sprossen über den Lukenrand reichen müssen.

Artikel 11.06

Ausgänge und Notausgänge

(1) Anzahl, Konstruktion und Abmessungen der Ausgänge einschließlich der Notausgänge müssen dem Zweck und der Größe der Räume entsprechen. Ist einer dieser Ausgänge ein Notausgang, muss er besonders gekennzeichnet sein.

(2) Notausgänge oder als Notausgang dienende Fenster oder Oberlichter müssen eine lichte Öffnung von mindestens 0,36 m² haben, wobei die kürzeste Seite mindestens 0,50 m betragen muss.

Artikel 11.07

Steigvorrichtungen

(1) Treppen und Steigleitern müssen sicher befestigt sein. Treppen müssen mindestens 0,60 m breit sein; die lichte Breite zwischen den Handläufen muss mindestens 0,60 m betragen; die Stufentiefe darf nicht kleiner als 0,15 m sein; die Trittplächen der Stufen müssen rutschhemmend sein, Treppen mit mehr als drei Stufen müssen Handläufe haben.

(2) Steigleitern und Wandsprossen müssen eine lichte Breite von mindestens 0,30 m haben; der Sprossenabstand darf nicht mehr als 0,30 m betragen; der Abstand der Sprossen von Bauteilen muss mindestens 0,15 m groß sein.

(3) Steigleitern und Wandsprossen müssen von oben erkennbar und mit Handgriffen über den Ausgangsöffnungen ausgestattet sein.

(4) Anlegeleitern müssen mindestens 0,40 m und am unteren Ende mindestens 0,50 m breit sein; sie müssen gegen Kippen und Rutschen gesichert sein; Sprossen müssen fest in die Holme eingelassen sein.

Artikel 11.08

Innenräume

(1) Arbeitsplätze im Schiffsinneren müssen nach Größe, Einrichtung und Anordnung den auszuführenden Arbeiten angepasst sein und den Anforderungen der Hygiene und Sicherheit genügen. Sie müssen ausreichend und blendfrei beleuchtet und genügend belüftet werden können; erforderlichenfalls müssen sie mit Heizgeräten versehen sein, die eine angemessene Temperatur gewährleisten.

(2) Fußböden der Arbeitsplätze im Schiffsinneren müssen fest, dauerhaft ausgeführt, frei von Stolperstellen und rutschhemmend sein. Öffnungen in Decks und Böden müssen in geöffnetem Zustand gegen Sturzgefahr gesichert sein. Fenster und Oberlichter müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie gefahrlos betätigt und gereinigt werden können.

Artikel 11.09

Schutz gegen Lärm und Vibrationen

(1) Arbeitsplätze müssen so gelegen, eingerichtet und gestaltet sein, dass die Beschäftigten keiner Gefährdung durch Vibrationen ausgesetzt sind.

(2) Ständig benutzte Arbeitsräume müssen darüber hinaus so gebaut und schallisoliert sein, dass die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht durch Lärm gefährdet wird.

(3) Für Beschäftigte, bei denen voraussichtlich eine tägliche Lärmexposition von mehr als 85 dB(A) besteht, müssen individuelle Gehörschutzmittel vorhanden sein. An Arbeitsplätzen, an denen diese Werte 90 dB(A) übersteigen, muss durch ein Symbol für „Gehörschutz benutzen“ gemäß Bild 7 des Anhangs I mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm auf die Pflicht zur Benutzung der Gehörschutzmittel hingewiesen werden.

Artikel 11.10

Lukenabdeckungen

(1) Lukenabdeckungen müssen leicht erreicht und sicher bewegt werden können. Teile von Lukenabdeckungen mit einer Masse von mehr als 40 kg müssen sich außerdem schieben oder klappen lassen oder zum mechanischen Ausheben eingerichtet sein. Lukenabdeckungen, deren Handhabung mit Hilfe von Hebezeugen erfolgt, müssen mit geeigneten und leicht zugänglichen Vorrichtungen zum Festmachen der Anschlagmittel versehen sein. Auf Lukendeckeln und Scherstöcken, die nicht auswechselbar sind, muss deutlich die Luke, zu der sie gehören, und die richtige Lage auf dieser angegeben sein.

(2) Lukenabdeckungen müssen gegen Ausheben durch Wind und Ladeeinrichtungen gesichert werden können. Schiebeluken müssen mit Sperren versehen sein, die ein nicht beabsichtigtes Bewegen in Längsrichtung um mehr als 0,40 m verhindern; sie müssen in der Endstellung feststellbar sein. Zum Befestigen aufgestapelter Lukendeckel müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein.

(3) Bei motorisch betätigten Lukenabdeckungen muss die Energiezufuhr nach Freigeben des Fahrschalters automatisch unterbrochen werden.

(4) Lukenabdeckungen müssen die zu erwartenden Belastungen, begehbare Lukenabdeckungen mindestens 75 kg als Punktlast aufnehmen können. Nicht begehbare Lukenabdeckungen müssen gekennzeichnet sein. Lukenabdeckungen, die zur Aufnahme von Deckslast bestimmt sind, müssen mit der zulässigen Belastung in t/m² gekennzeichnet sein. Sind zum Erreichen der zulässigen Belastung Abstützungen erforderlich, muss an geeigneter Stelle darauf hingewiesen sein; in diesem Fall sind entsprechende Pläne an Bord mitzuführen.

Artikel 11.11

Winden

(1) Winden müssen so beschaffen sein, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist. Sie müssen Einrichtungen haben, die ein unbeabsichtigtes Zurücklaufen der Last verhindern. Winden, die nicht selbsthemmend sind, müssen mit einer für die Zugkraft bemessenen Bremse ausgerüstet sein.

(2) Handbetriebene Winden müssen mit Einrichtungen versehen sein, die ein Rückschlagen der Kurbeln verhindern. Winden, die sowohl Kraft- als auch Handantrieb haben, müssen so beschaffen sein, dass der Kraftantrieb die Handantriebswelle nicht in Bewegung setzen kann.

Artikel 11.12

Krane

(1) Krane müssen nach den Regeln der Technik gebaut sein. Die während des Betriebs auftretenden Kräfte müssen sicher in die Schiffsverbände eingeleitet werden; sie dürfen die Stabilität nicht gefährden.

(2) An Kranen muss ein Fabrikschild mit folgenden Angaben angebracht sein:

- a) Name mit Anschrift des Herstellers;
- b) CE-Kennzeichnung mit Angabe des Baujahres;
- c) Bezeichnung der Serie oder des Typs;
- d) gegebenenfalls Seriennummer.

(3) An Kranen müssen die höchstzulässigen Belastungen dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein. Bei Kranen, deren Nutzlast 2000 kg nicht über schreitet, braucht nur die höchstzulässige Nutzlast bei größter Ausladung dauerhaft und leicht erkennbar angebracht zu sein.

(4) Zur Vermeidung von Quetsch- und Schergefahren müssen Schutzvorrichtungen vorhanden sein. Äußere Teile von Kranen müssen zu allen Teilen der Umgebung des Kranes hin einen Sicherheitsabstand nach oben, unten

und nach den Seiten von mindestens 0,5 m haben. Der Sicherheitsabstand nach den Seiten hin ist außerhalb des Arbeitsbereiches und der Verkehrswege nicht erforderlich.

(5) Kraftbetriebene Krane müssen gegen unbefugtes Benutzen gesichert werden können. Sie dürfen nur an der für den Kran vorgesehenen Steuereinrichtung eingeschaltet werden können. Bedienungselemente müssen selbstrückstellend sein (Schalter ohne Selbsthaltung); ihre Funktionsrichtung muss eindeutig erkennbar sein. Bei Ausfall der Antriebsenergie darf die Last nicht selbsttätig ablaufen können. Ungewollte Kranbewegungen müssen verhindert werden. Die Aufwärtsbewegung des Hubwerkes und die Überschreitung der Nutzlast müssen durch geeignete Einrichtungen begrenzt sein. Die Abwärtsbewegung des Hubwerkes muss begrenzt sein, wenn bei den vorgesehenen Einsätzen des Kranes beim Aufsetzen des Lastaufnahmemittels an der Seiltrommel zwei Seilumschlingungen des Tragseiles unterschritten werden. Nach dem Ansprechen der selbsttätig wirkenden Einrichtungen muss die jeweils entgegengesetzte Bewegung noch möglich sein. Die Bruchkraft von Drahtseilen für laufendes Gut soll mindestens das 5-Fache der maximal zulässigen Seilzugkraft betragen. Die Konstruktion des Drahtseiles muss einwandfrei und für die Verwendung bei Kranen geeignet sein.

(6) Vor der ersten Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen sind ausreichende Festigkeit und hinreichende Stabilität rechnerisch und durch eine Belastungsprüfung an Bord nachzuweisen. Für Krane, deren Nutzlast 2000 kg nicht überschreitet, kann der Sachverständige entscheiden, den rechnerischen Nachweis durch eine Erprobung mit dem 1,25-Fachen der Nutzlast, die über den vollen Fahrweg abgefahren wird, ganz oder teilweise zu ersetzen. Die Abnahme gemäß Satz 1 oder 2 muss durch einen von der Behörde anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden.

(7) Krane sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate von einem Sachkundigen untersuchen zu lassen. Hierbei ist der arbeitssichere Zustand des Kranes durch Sicht- und Funktionskontrolle festzustellen.

(8) Spätestens alle zehn Jahre nach Abnahme ist der Kran erneut durch einen von der Behörde anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.

(9) Krane, deren Nutzlast 2000 kg überschreitet, die dem Ladungsumschlag dienen oder an Bord von Hebeböcken, Pontons und sonstigen schwimmenden Geräten oder Baustellenfahrzeugen aufgestellt sind, müssen darüber hinaus den Vorschriften eines Mitgliedstaates entsprechen.

(10) Für sämtliche Krane müssen sich mindestens folgende Unterlagen an Bord befinden:

- a) Bedienungsanleitung des Kranherstellers mit mindestens folgenden Angaben:
Verwendungsbereich und Funktion der Bedienungsorgane;
höchstzulässige Nutzlast entsprechend der Ausladung;
maximal zulässige Neigung des Krans;
Anleitung für Montage und Instandhaltung;
Richtlinien für die regelmäßigen Überprüfungen;
allgemeine technische Daten.
- b) Bescheinigung über erfolgte Prüfungen gemäß den Abs 6 bis 8 oder Abs 9.

Artikel 11.13

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 55 °C muss an Deck ein belüfteter Schrank aus nicht brennbarem Material vorhanden sein. An dessen Außenseite muss ein Symbol für „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm angebracht sein.

KAPITEL 12

WOHNUNGEN

Artikel 12.01

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Schiffe müssen für die gewöhnlich an Bord lebenden Personen, wenigstens jedoch für die Mindestbesatzung, mit Wohnungen versehen sein.
- (2) Wohnungen müssen so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, dass sie den Bedürfnissen der Sicherheit, der Gesundheit und des Wohlbefindens der Personen an Bord entsprechen. Sie müssen leicht und sicher zugänglich sowie genügend gegen Kälte und Wärme isoliert sein.
- (3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kapitels zulassen, wenn Sicherheit und Gesundheit der Personen an Bord auf andere Art sichergestellt sind.
- (4) Die Behörde trägt in die Zulassungsurkunde Beschränkungen der Betriebsform oder der Art des Schiffsbetriebs ein, die aufgrund von Ausnahmen gemäß Abs. 3 erforderlich sind.

Artikel 12.02

Besondere bauliche Anforderungen an die Wohnungen

- (1) Wohnungen müssen auch bei geschlossenen Türen genügend gelüftet werden können; außerdem müssen Aufenthaltsräume genügend Tageslicht erhalten und sollten nach Möglichkeit Sicht nach außen haben.
- (2) Wohnungen müssen, wenn ihr Zugang nicht decksgleich liegt und der Höhenunterschied mehr als 0,30 m beträgt, durch Treppen zugänglich sein.

(3) Im Vorschiff dürfen die Fußböden nicht tiefer als 1,20 m unter der Ebene der größten Einsenkung liegen.

(4) Aufenthalts- und Schlafräume müssen mindestens zwei möglichst weit voneinander entfernt liegende Ausgänge, die als Fluchtwege dienen, haben. Ein Ausgang kann als Notausgang ausgebildet sein. Dies gilt nicht für Räume, deren Ausgang direkt nach Deck oder auf einen Gang, der als Fluchtweg dient, führt, sofern dieser zwei voneinander entfernt liegende Ausgänge nach Back- und Steuerbord hat. Notausgänge, zu denen auch Oberlichter und Fenster gehören können, müssen eine lichte Öffnung von mindestens 0,36 m², eine kleinste Seitenlänge von mindestens 0,50 m aufweisen sowie eine rasche Räumung im Notfall erlauben. Isolierung und Verkleidung der Fluchtwege müssen aus schwer entflammaren Werkstoffen hergestellt sein, und die Benutzung der Fluchtwege muss durch geeignete Maßnahmen wie Leitern oder Wandsprossen jederzeit sichergestellt sein.

(5) Wohnungen müssen gegen die Einwirkung von unzulässigem Lärm und Vibrationen geschützt sein. Die höchstzulässigen Schalldruckpegel betragen

- a) in Aufenthaltsräumen 70 dB(A);
- b) in Schlafräumen 60 dB(A).

Dies gilt nicht für Schiffe, die ausschließlich außerhalb der entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Ruhezeiten der Besatzung eingesetzt sind. Die Einschränkung der Betriebsform ist in der Zulassungsurkunde zu vermerken.

(6) In Wohnungen darf die Stehhöhe nicht kleiner als 2,00 m sein.

(7) In der Regel müssen die Schiffe mindestens einen vom Schlafräum getrennten Aufenthaltsraum aufweisen.

(8) In Aufenthaltsräumen darf die freie Bodenfläche nicht weniger als 2 m² pro Person, muss jedoch insgesamt mindestens 8 m² betragen (Möbel außer Tischen und Stühlen abgezogen).

(9) Die Volumen der Wohn- und Schlafräume müssen mindestens je 7 m³ betragen.

(10) In Wohnräumen beträgt das minimale Luftvolumen pro Person 3,5 m³. In Schlafräumen muss für die erste Person ein Luftvolumen von mindestens 5 m³, für jede weitere Person müssen noch mindestens 3 m³ vorhanden sein (das Volumen des Mobiliars ist abzuziehen). Schlafräume sollten für höchstens zwei Personen bestimmt sein. Betten müssen in einem Abstand von mindestens 0,30 m über dem Fußboden angebracht sein. Sind sie übereinander gestellt, muss über jedem Bett ein freier Raum von mindestens 0,60 m Höhe vorhanden sein.

(11) Türen müssen eine Öffnung haben, deren Oberkante mindestens 1,90 m über Deck oder Flur liegt und eine lichte Breite von mindestens 0,60 m aufweist. Die vorgeschriebene Höhe kann durch Anbringung von verschiebbaren oder klappbaren Deckeln oder Klappen erreicht werden. Türen müssen sich von beiden Seiten nach außen öffnen lassen. Türsülle dürfen maximal 0,40 m hoch sein; Bestimmungen anderer Sicherheitsvorschriften müssen jedoch eingehalten sein.

(12) Treppen müssen fest angebracht und gefahrlos begehbar sein. Dies gilt als erfüllt, wenn

- a) sie mindestens 0,60 m breit;
- b) die Stufen mindestens 0,15 m tief;
- c) die Stufen rutschsicher und
- d) Treppen mit mehr als drei Stufen mit mindestens einem Handgriff oder Handlauf versehen sind.

(13) Leitungen für gefährliche Gase und gefährliche Flüssigkeiten, insbesondere solche, die unter so hohem Druck stehen, dass ein Leck Personen gefährden könnte, dürfen nicht in den Wohnungen und in den dahin führenden Gängen verlegt sein. Dies gilt nicht für Leitungen für Dampf- und Hydrauliksysteme, die in einem metallischen Schutzrohr untergebracht sind, sowie für Leitungen von Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke.

Artikel 12.03

Sanitäre Einrichtungen

(1) Schiffe mit Wohnungen müssen mindestens über folgende sanitäre Einrichtungen verfügen:

- a) eine Toilette je Wohneinheit oder je sechs Besatzungsmitglieder. Diese muss mit frischer Luft belüftet werden können;
- b) ein Waschbecken mit Ablauf und mit kaltem und warmem Trinkwasseranschluss je Wohneinheit oder je vier Besatzungsmitglieder;
- c) eine Dusche oder Badewanne mit kaltem und warmem Trinkwasseranschluss je Wohneinheit oder je sechs Besatzungsmitglieder.

(2) Sanitäre Einrichtungen müssen sich in unmittelbarer Nähe der Wohnräume befinden. Toiletten dürfen keine direkte Verbindung zu den Küchen, Speiseräumen oder Wohnküchen haben.

(3) Toilettenräume müssen eine Grundfläche von mindestens 1,00 m² haben, wobei die Breite 0,75 m und die Länge 1,10 m nicht unterschreiten darf. Toilettenräume in Kabinen bis zu zwei Personen können kleiner sein. Befindet sich im Toilettenraum eine Waschgelegenheit und/oder Dusche, muss die Grundfläche um mindestens die Fläche des Waschbeckens und/oder der Duschwanne (oder gegebenenfalls der Badewanne) vergrößert sein.

Artikel 12.04

Küchen

- (1) Küchen können mit Aufenthaltsräumen kombiniert sein.
- (2) Küchen müssen ausgerüstet sein mit
 - a) Kochgerät;
 - b) Spülbecken mit Abfluss;
 - c) Installation für die Versorgung mit Trinkwasser;
 - d) Kühlschrank;
 - e) genügend Abstell-, Arbeits- und Vorratsraum.
- (3) Essbereiche in Wohnküchen müssen für die Zahl der Besatzungsmitglieder, die sie gewöhnlich gleichzeitig benutzen, ausreichen. Die Sitzplatzbreite darf nicht weniger als 0,60 m betragen.

Artikel 12.05

Trinkwasseranlagen

- (1) Schiffe, auf denen Wohnungen vorhanden sind, müssen mit einer Trinkwasseranlage ausgerüstet sein. Füllöffnungen der Trinkwasserbehälter und Trinkwasserschläuche sind mit einem Hinweis zu versehen, wonach sie ausschließlich für Trinkwasser bestimmt sind. Füllstutzen für Trinkwasser müssen oberhalb des Decks angeordnet sein.
- (2) Trinkwasseranlagen müssen
 - a) an den Innenseiten aus korrosionsbeständigen und physiologisch ungefährlichen Materialien hergestellt sein;
 - b) frei sein von Leitungsabschnitten, deren regelmäßige Durchströmung nicht gewährleistet ist und
 - c) gegen übermäßige Erwärmung geschützt sein.
- (3) Trinkwasserbehälter müssen darüber hinaus

- a) ein Fassungsvermögen von mindestens 150 l je gewöhnlich an Bord lebende Person, wenigstens jedoch je Besatzungsmitglied haben;
- b) eine geeignete verschließbare Öffnung zur Innenreinigung haben;
- c) eine Füllstandsanzeige haben;
- d) Be- und Entlüftungsstutzen haben, die ins Freie führen oder die mit geeigneten Filtern ausgerüstet sind.

(4) Trinkwasserbehälter dürfen keine gemeinsamen Wandungen mit anderen Behältern aufweisen. Trinkwasserleitungen dürfen nicht durch Behälter führen, die andere Flüssigkeiten enthalten. Verbindungen zwischen dem Trinkwassersystem und anderen Rohrleitungen sind nicht zulässig. Rohrleitungen für Gas oder andere Flüssigkeiten als Trinkwasser dürfen nicht durch Trinkwasserbehälter führen.

(5) Druckbehälter für Trinkwasser dürfen nur mit nicht verunreinigter Druckluft betrieben werden. Wird sie mit Hilfe von Kompressoren erzeugt, müssen unmittelbar vor dem Druckbehälter für Trinkwasser geeignete Luftfilter und Entöler angeordnet sein, es sei denn, das Trinkwasser ist von der Druckluft durch eine Membrane getrennt.

Artikel 12.06

Heizung und Lüftung

(1) Wohnungen müssen ihrem Zweck entsprechend beheizt werden können. Die Heizungen müssen für die vorkommenden Wetterbedingungen ausgelegt sein.

(2) Wohn- und Schlafräume müssen auch bei geschlossenen Türen ausreichend belüftet werden können. Die Be- und Entlüftung muss unter allen klimatischen Bedingungen eine ausreichende Luftzirkulation ermöglichen.

(3) Wohnungen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass so weit wie möglich das Eindringen verschmutzter Luft aus anderen Schiffsabteilungen wie Maschinen- oder Laderäumen verhindert wird; bei Zwangslüftung sind die Einlassöffnungen so anzuordnen, dass sie diesen Anforderungen entsprechen.

Artikel 12.07

Sonstige Wohnungseinrichtungen

(1) Jedes an Bord wohnende Besatzungsmitglied muss über ein eigenes Bett und einen eigenen abschließbaren Kleiderschrank verfügen. Das Bett muss mindestens ein Innenmaß von $2,00 \times 0,90$ m aufweisen.

(2) Für das Aufbewahren und Trocknen der Arbeitskleider sind außerhalb der Schlafräume geeignete Möglichkeiten vorzusehen.

(3) Alle Räume müssen elektrisch beleuchtet werden können. Zusätzliche Lampen für gasförmige oder flüssige Brennstoffe sind nur in Aufenthaltsräumen zugelassen. Beleuchtungseinrichtungen mit flüssigem Brennstoff müssen aus Metall hergestellt sein und dürfen nur mit Brennstoffen, deren Flammpunkt über 55 °C liegt, oder mit handelsüblichem Petroleum betrieben werden. Sie müssen so aufgestellt oder angebracht sein, dass keine Brandgefahr besteht.

Artikel 12.08

Brauchwassertanks

Bei Fahrzeugen, die nicht mit Tanks für Brauchwässer sowie einem Übergabesystem in Entsorgungseinrichtungen ausgerüstet sind, ist in der Zulassungsurkunde unter Nr. 52 einzutragen: „Das Fahrzeug verfügt nicht über einen Tank für Brauchwässer“.

KAPITEL 13

HEIZ-, KOCH- UND KÜHLEINRICHTUNGEN, DIE MIT BRENNSTOFFEN BETRIEBEN WERDEN

Artikel 13.01

Allgemeine Anforderungen

- (1) Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen, die mit Flüssiggas betrieben werden, müssen den Vorschriften des Kapitels 14 entsprechen.
- (2) Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen einschließlich ihres Zubehörs müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie auch bei Überhitzung keine Gefahr darstellen; sie müssen gegen unbeabsichtigtes Kippen und Verschieben gesichert sein.
- (3) Die Einrichtungen gemäß Abs. 2 dürfen in Räumen, in denen Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C gelagert oder verwendet werden, nicht aufgestellt sein. Abzugsrohre dieser Einrichtungen dürfen nicht durch diese Räume hindurchführen.
- (4) Die für die Verbrennung notwendige Luftzufuhr muss sichergestellt sein.
- (5) Heizgeräte müssen fest mit Rauchrohren verbunden sein. Diese Rohre müssen mit geeigneten Hauben oder Schutzvorrichtungen gegen Wind versehen sein. Sie müssen so angelegt sein, dass eine Reinigung möglich ist.

Artikel 13.02

Verwendung von flüssigem Brennstoff, Geräte für Petroleum

- (1) Werden Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen mit flüssigen Brennstoffen

betrieben, darf nur Brennstoff mit einem Flammpunkt über 55 °C verwendet werden.

(2) Abweichend von Abs 1 sind Kocher und mit Dochtbrennern ausgerüstete Kühl- und Heizeinrichtungen, die mit handelsüblichem Petroleum betrieben werden, in Wohnungen und Steuerhäusern zulässig, wenn das Fassungsvermögen ihrer Verbrauchstanks 12 Liter nicht überschreitet.

(3) Mit Dochtbrennern ausgerüstete Einrichtungen müssen

- a) einen Brennstoffbehälter aus Metall mit verschließbarer Füllöffnung haben, der keine weichgelöteten Nähte unterhalb des höchsten Füllstandes aufweist und so gebaut und angebracht ist, dass er sich nicht unbeabsichtigt öffnen oder entleeren kann,
- b) ohne Hilfe einer anderen brennbaren Flüssigkeit angezündet werden können und
- c) so aufgestellt sein, dass die Verbrennungsgase sicher abgeführt werden.

Artikel 13.03

Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern und Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern

(1) Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern und Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern müssen nach den Regeln der Technik gebaut sein.

(2) Ist ein Ölheizofen mit Verdampfungsbrenner oder eine Ölfeuerungsanlage mit Zerstäubungsbrenner in einem Maschinenraum aufgestellt, muss die Luftzufuhr für das Heizgerät und die Motoren so beschaffen sein, dass das Heizgerät und die Motoren unabhängig voneinander, einwandfrei und sicher arbeiten können. Erforderlichenfalls ist eine getrennte Luftzufuhr vorzusehen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass eine eventuell aus dem Feuerraum zurückschlagende Flamme keine anderen Teile der Einrichtung des Maschinenraums erreichen kann.

Artikel 13.04

Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern

(1) Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern müssen ohne Zuhilfenahme einer anderen brennbaren Flüssigkeit angezündet werden können. Sie müssen über einer Metallwanne befestigt sein, die die ölführenden Teile erfasst und eine Randhöhe von mindestens 20 mm und ein Fassungsvermögen von mindestens 2 Litern hat.

(2) Bei in Maschinenräumen aufgestellten Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern muss die Metallwanne gemäß Abs 1 eine Randhöhe von mindestens 200 mm haben. Die Unterkante des Verdampfungsbrenners muss über dem Wannenrand liegen. Die Randhöhe muss außerdem mindestens 100 mm über den Flurplatten liegen.

(3) Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern müssen geeignete Ölregler haben, die für die jeweils gewählte Einstellung einen praktisch gleich bleibenden Öldurchfluss zum Brenner gewährleisten und die bei einem etwaigen Verlöschen der Flamme jedes Auslaufen von Brennstoff verhindern. Als geeignet gelten Ölregler, die auch bei Erschütterungen und Neigungen bis 12° einwandfrei arbeiten und die außer mit einem Schwimmer zur Niveauregulierung

- a) mit einem zweiten Schwimmer versehen sind, der bei Überschreiten des zulässigen die Brennstoffzufuhr sicher und zuverlässig schließt oder
- b) mit einem Überlaufrohr versehen sind, wenn die Ölauffangwanne mindestens den Inhalt des Verbrauchstanks fassen kann.

(4) Ist der Brennstofftank vom Ölheizofen mit Verdampfungsbrenner getrennt aufgestellt,

- a) darf er nicht höher angebracht sein, als in den Betriebsvorschriften des Geräteherstellers angegeben ist;
- b) muss er gegen unzulässige Erwärmung geschützt angebracht sein;
- c) muss die Brennstoffzufuhr von Deck aus unterbrochen werden können.

(5) Rauchrohre für Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern mit natürlichem Zug müssen mit Einrichtungen zur Verhinderung von Zugumkehr versehen sein.

Artikel 13.05

Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern

Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern müssen insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Vor Beginn der Ölzufuhr muss eine ausreichende Durchlüftung des Feuerraumes sichergestellt sein;
- b) die Brennstoffzufuhr muss thermostatisch geregelt werden;
- c) die Zündung muss elektrisch oder mit Zündbrennern erfolgen;
- d) eine Flammenüberwachungseinrichtung muss vorhanden sein, die bei Erlöschen der Flamme die Brennstoffzufuhr abstellt;
- e) der Hauptschalter muss außerhalb des Aufstellraumes an einer leicht zugänglichen Stelle angebracht sein.

Artikel 13.06

Luftheizgeräte

Luftheizgeräte, bei denen die Heizluft unter Druck um eine Brennkammer zu einem Verteilersystem oder Raum geführt wird, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Wird der Brennstoff unter Druck zerstäubt, muss die Zufuhr der Verbrennungsluft durch ein Gebläse erfolgen.
- b) Bevor der Brenner gezündet werden kann, muss die Brennkammer gut gelüftet sein. Dies kann auch durch Nachlauf des Verbrennungsluftgebläses erfolgen.
- c) Die Brennstoffzufuhr muss automatisch geschlossen werden, wenn
 - das Feuer erlischt;
 - keine ausreichende Verbrennungsluftzufuhr vorhanden ist;
 - die geheizte Luft eine vorher eingestellte Temperatur überschreitet oder
- die Stromversorgung der Sicherheitseinrichtungen ausfällt. In diesen Fällen darf nach dem Schließen der Brennstoffzufuhr diese nicht selbsttätig wieder einsetzen.

- d) Gebläse für Verbrennungs- und Heizluft müssen außerhalb des Raumes, in dem das Heizgerät aufgestellt ist, abgeschaltet werden können.
- e) Wird die Heizluft von außen angesaugt, müssen die Ansaugöffnungen möglichst hoch über Deck liegen. Deren Ausführung muss sprühwasser- und wetterdicht sein.
- f) Heizluftleitungen müssen aus Metall gefertigt sein.
- g) Austrittsöffnungen der Heizluft dürfen nicht völlig geschlossen werden können.
- h) Der bei einer Leckage austretende Brennstoff darf sich nicht bis in die Heizluftleitungen ausbreiten können.
- i) Luftheizgeräte dürfen ihre Heizluft nicht aus einem Maschinenraum ansaugen können.

Artikel 13.07

Heizung mit festen Brennstoffen

(1) Heizgeräte, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, müssen so auf einem Blech mit aufgebördeltem Rand stehen, dass glühende Brennstoffe oder heiße Asche nicht über das Blech hinausfallen können. Dies ist nicht erforderlich in Räumen, die aus nicht brennbaren Werkstoffen gebaut und ausschließlich für die Unterbringung eines Heizkessels bestimmt sind.

(2) Mit festen Brennstoffen beheizte Kessel müssen mit thermostatischen Reglern versehen sein, die die zur Verbrennung erforderliche Luftzufuhr regeln.

(3) In der Nähe jedes Heizgerätes muss ein Mittel zur leichten Ablöschung der Asche vorhanden sein.

KAPITEL 14

FLÜSSIGGASANLAGEN FÜR HAUSHALTSZWECKE

Artikel 14.01

Allgemeines

- (1) Flüssiggasanlagen umfassen im Wesentlichen eine Behälteranlage mit einem oder mehreren Behältern, einen oder mehrere Druckregler, ein Verteilungsnetz und Verbrauchsgeräte. Ersatz- und Leerbehälter außerhalb der Behälteranlage sind nicht als Teile einer Flüssiggasanlage anzusehen. Für sie gilt Artikel 14.05 entsprechend.
- (2) Die Anlagen dürfen nur mit handelsüblichem Propan betrieben werden.

Artikel 14.02

Anlagen

- (1) Flüssiggasanlagen müssen in allen Teilen für den Betrieb mit Propan geeignet und nach den Regeln der Technik ausgeführt und eingebaut sein.
- (2) Flüssiggasanlagen dürfen nur Haushaltszwecken in den Wohnungen und im Steuerhaus sowie den entsprechenden Zwecken auf Fahrgastschiffen dienen.
- (3) An Bord dürfen mehrere getrennte Flüssiggasanlagen vorhanden sein. Durch einen Laderaum oder festen Tank getrennte Wohnungen dürfen nicht von derselben Flüssiggasanlage versorgt werden.
- (4) Im Maschinenraum darf sich kein Teil der Flüssiggasanlage befinden.

Artikel 14.03

Behälter

- (1) Es sind nur Behälter mit einer Füllmasse von 5 bis 35 kg zulässig. Für Fahrgastschiffe kann die Behörde Behälter mit größerer Füllmasse zulassen.
- (2) Die Behälter müssen den amtlichen Stempel zum Zeichen der Abnahme aufgrund der vorgeschriebenen Prüfungen tragen.

SCHIFFSBESATZUNGSVERORDNUNG

Stand: 1. Juni 2009

(Auszug)

BGBl II Nr 518/2004

Auf Grund der §§ 111 Abs 2, 119 Abs 4 und 128 Abs 6 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl I Nr 62/1997 zuletzt geändert mit BGBl I Nr 102/2003, und des § 9 des Dampfkesselbetriebsgesetzes - DKBG, BGBl Nr 212/1992, in der Fassung BGBl I Nr 136/2001 wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

(Auszug)

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer
- § 3. Allgemeines
- § 11. Ausrüstung der Schiffe
- § 12. Mindestbesetzung der Schub- und Koppelverbände
- § 13. Mindestbesetzung der Schub- und Koppelverbände
- § 14. Mindestbesetzung der Fahrgastschiffe
- § 16. Mindestbesetzung der übrigen Fahrzeuge

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, auf öffentlichen fließenden Gewässern (§ 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGB. Nr 215) sowie den in der Anlage 1 zum Schifffahrtsgesetz angeführten öffentlichen Gewässern und Privatgewässern.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt diese Verordnung nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau.

(4) Die Bestimmungen des § 6 Abs 2 gelten nur für Fahrzeuge auf Wasserstraßen gemäß § 15 des Schifffahrtsgesetzes.

Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer

§ 2. Durch diese Verordnung werden andere Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer nicht berührt.

Allgemeines

§ 3. (1) Gleichzeitig mit der Zulassung gemäß 6. Teil des Schifffahrtsgesetzes eines für die gewerbsmäßige Schifffahrt oder den Werkverkehr bestimmten Fahrzeuges oder Schwimmkörpers ist von der Behörde nach Anhörung der Arbeitnehmerschutzbehörde eine Mindestbesetzung nach Zahl und Befähigung festzulegen. Die Mindestbesetzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsform ist in der Zulassungsurkunde einzutragen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl Nr 450/1994, in der geltenden Fassung anzuschließen, in denen nachzuweisen ist, dass mit der vorgesehenen Mindestbesetzung alle Arbeitsvorgänge am Fahrzeug so durchgeführt werden können, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Besatzungsmitglieder erreicht wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

1. die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitgrenzen, Ruhepausen und Ruhezeiten im Rahmen der vorgesehenen Betriebsformen eingehalten werden können,
2. eine wirksame Überwachung an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen sichergestellt ist,
3. die erforderlichen Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen ge-

- troffen werden können,
4. der nötigen Qualifikation der Besatzungsmitglieder Rechnung getragen wird und
 5. die erforderlichen Not- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können; diese sind insbesondere beim Überbordgehen oder bei einem Unfall an Bord erforderlich, bei denen eine Selbsthilfe nicht möglich ist.

(3) Die für den Betrieb des Fahrzeugs vorgeschriebene Besatzung muss während der Fahrt unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen ständig an Bord verfügbar sein. Der Antritt einer Fahrt ohne die vorgeschriebene Besatzung ist unzulässig.

(4) Fahrzeuge, auf denen durch unvorhergesehene Umstände (zB Krankheit, Unfall, behördliche Anordnung) höchstens ein Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung während der Fahrt ausfällt, können ihre Fahrt bis zum nächsten erreichbaren geeigneten Liegeplatz in Fahrtrichtung - Fahrgastschiffe bis zur Tagesendstation - fortsetzen, wenn an Bord neben einem Inhaber des gemäß 6. Teil des Schifffahrtsgesetzes erforderlichen Patentes für die betreffende Strecke noch ein weiteres Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung vorhanden ist.

(5) Die Person, der die Betreuung an Bord lebender Kinder unter sechs Jahren obliegt, darf nicht Mitglied der Mindestbesatzung sein, es sei denn, es werden Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der Kinder ohne ständige Aufsicht zu gewährleisten.

(6) 180 effektive Fahrttage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinander folgenden Tagen können höchstens 180 Fahrttage angerechnet werden. 250 Fahrttage in der See-, Küsten- oder Fischereischifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit.

Ausrüstung der Schiffe

§ 11. Motorschiffe, Schubschiffe, Schubverbände, Koppelverbände und Fahrgastschiffe, die mit der Mindestbesatzung gefahren werden sollen, müssen dem Standard S 1 oder dem Standard S 2 gemäß Artikel 23.09 der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, BGBl II Nr 162/2009, genügen.

Mindestbesetzung der Schub- und Koppelverbände

§ 12. (1) Die Mindestbesetzung der Motorfahrzeuge und Schubschiffe beträgt:

Stufe Nach Schiffslänge L in m	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder für den Ausrüstungsstandard S1, S2	
		S1	S2
1 L ≤ 70 m	Schiffsführer.....	1	
	Steuermann.....	-	
	Bootsmann.....	-	
	Matrose.....	1	
	Leichtmatrose.....	-	
2 70 m < L ≤ 86 m	Schiffsführer.....	1 oder 1	1
	Steuermann.....	-	-
	Bootsmann.....	1	-
	Matrose.....	-	1
	Leichtmatrose.....	-	1
3 L > 86 m	Schiffsführer.....	1 oder 1	1
	Steuermann.....	1	1
	Bootsmann.....	-	-
	Matrose.....	1	-
	Leichtmatrose.....	-	2

(2) Die in der Tabelle gemäß Abs 1 vorgeschriebenen Matrosen oder Decksmänner dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschifffahrt nachweisen können.

(3) Die in der Tabelle gemäß Abs 1 vorgeschriebene Mindestbesetzung

1. in der Stufe 2 Standard S2 und
2. in der Stufe 3 Standard S1

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Berufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen gemäß Abs 2.

(4) Sofern das Fahrzeug mit Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 370 kW ausgerüstet ist, muss ein Besatzungsmitglied über eine Befähigung als Matrosen-Motorwart verfügen, bei Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 1000 kW über eine Befähigung als Maschinist.

(5) Mindestens zwei Mitglieder der Besatzung müssen über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 40 Abs 2 der Arbeitsstättenverordnung, BGBl II Nr 368/1998, verfügen und dies nachweisen können.

(6) Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen kann ein Matrose durch einen Decksmann ersetzt werden.

(7) Auf stehenden Gewässern und auf Stauräumen unterhalb des Wendepfels, ausgenommen bei Wehrüberfall, kann die Besatzung von Motorfahrzeugen mit einer Länge bis zu 30 m um einen Matrosen reduziert werden, wenn der Anker vom Steuerhaus aus gesetzt werden kann und durch Betriebsvorschriften sichergestellt ist, dass an den Anlegestellen ein Bediensteter zur Verheftung des Fahrzeuges zur Verfügung steht.

Mindestbesatzung der Schub- und Koppelverbände

§ 13. (1) Die Mindestbesatzung der Schub- und Koppelverbände beträgt:

Stufe Nach Schiffslänge L in m		Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder für den Ausrüstungsstandard S1, S2	
			S1	S2
1	Abmessung des Verbandes L ≤ 37 m B ≤ 15 m	Schiffsführer.....	1	
		Steuermann.....	-	
		Bootsmann.....	-	
		Matrose.....	1	
		Leichtmatrose.....	-	
2	Abmessung des Verbandes 37 m < L ≤ 86m B ≤ 15 m	Schiffsführer.....	1 oder 1	1
		Steuermann.....	- -	-
		Bootsmann.....	1 -	-
		Matrose.....	- 1	1
		Leichtmatrose.....	- 1	1
3	Schubschiff + 1 Leichter mit L > 86 m oder Abmessung des Verbandes 86 m < L ≤ 116,5 m B ≤ 15 m	Schiffsführer.....	1 oder 1	1
		Steuermann.....	1 1	1
		Bootsmann.....	- -	-
		Matrose.....	1 -	-
		Leichtmatrose.....	- 2	1
4	Schubschiff + 2 Leichter*) Motorschiff + 1 Leichter*)	Schiffsführer.....	1	1
		Steuermann.....	1	1
		Bootsmann.....	-	-
		Matrose.....	1	-
		Leichtmatrose.....	11)	21)
5	Schubschiff + mehr als 3 Leichter*) Motorschiff + mehr als 2 Leichter*)	Schiffsführer.....	1 oder 1	1
		Steuermann.....	1 1	1
		Bootsmann.....	- -	-
		Matrose.....	3 2	2
		Leichtmatrose.....	- 2	1
		Decksmann.....	- -	-

¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.
^{*)} Im Sinne dieses Paragraphen bezeichnet der Begriff „Leichter“ auch Motorfahrzeuge ohne eigene in Tätigkeit gesetzte Antriebsmaschine und Schleppkähne. Außerdem gilt folgende Gleichwertigkeit:
1 Leichter = mehrere Leichter mit einer Gesamtlänge bis zu 76,50 m und einer Gesamtbreite bis zu 15 m.

(2) Die in der Tabelle gemäß Abs 1 vorgeschriebenen Matrosen oder Decksmänner dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschifffahrt nachweisen können.

(3) Die in der Tabelle gemäß Abs 1 vorgeschriebene Mindestbesatzung

1. in der Stufe 2 Standard S2 und
2. in den Stufen 3, 5 und 6 Standard S1

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Berufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen gemäß Abs 2.

(4) Sofern das Fahrzeug mit Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 370 kW ausgerüstet ist, muss ein Besatzungsmitglied über eine Befähigung als Matrosen-Motorwart verfügen, bei Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 1000 kW über eine Befähigung als Maschinist.

(5) Mindestens zwei Mitglieder der Besatzung müssen über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 40 Abs 2 der Arbeitsstättenverordnung, BGI II Nr 368/1998, verfügen und dies nachweisen können.

Mindestbesatzung der Fahrgastschiffe

§ 14. (1) Die Mindestbesatzung der Fahrgastschiffe ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen (Tagesausflugsschiffe) auf Wasserstraßen beträgt

1. für die nautische Besatzung:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2	
		S1	S2
1	L < 20 m Schiffsführer Decksmann	1	1
		1	1
2	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: bis 75 Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1	1
		-	-
		-	-
		1	1
		-	-
3	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 76 bis 300 Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1	1
		-	-
		-	-
		1	1
		1	-
4	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 301 bis 700 Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1	1
		1	1
		1	-
		-	1
		-	-
5	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 701 bis 1100 Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1	1
		1	1
		-	-
		2	1
		-	1 ¹⁾
6	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 1101 bis 1600 Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1	1
		1	1
		1	-
		1	2
		-	-
7	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: über 1600 Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1	1
		1	1
		1	-
		2	3
		-	-

¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.

2. für die Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer:

Fahrgastanzahl an Bord	Fahrgastbetreuer	Fahrgast-Ersthelfer
Unter 20 m Länge	-	1
Bis 75 Fahrgäste	1	1
76 bis 300 Fahrgäste	2	1
301 bis 1100 Fahrgäste	2	2
Über 1100 Fahrgäste	3	3

Die Funktionen der Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer können von Mitgliedern der nautischen Mindestbesatzung gemäß § 4 Abs 2 Z 1 bis 8 mit Ausnahme des oder der gemäß Z 1 vorgeschriebenen Schiffsführer wahrgenommen werden, sofern sie über die entsprechenden Befähigungsnachweise verfügen.

(2) Die Mindestbesatzung der Tagesausflugsschiffe auf anderen Gewässern als Wasserstraßen beträgt

1. für die nautische Besatzung:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2		
		S1	S2	
1	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: bis 300	Schiffsführer	1	1
		Decksmann	1	1
2	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 301 bis 700	Schiffsführer	1	1
		Decksmann	2	2

Bei Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl der Fahrgäste bis 60 kann die Mindestbesetzung um einen Decksmann reduziert werden, wenn das Fahrzeug mit einem Verheftsystem ausgerüstet ist, das der Schiffsführer bedienen kann, ohne den Steuerstand zu verlassen, oder die Zulassung auf den Verkehr zwischen Anlegestellen des Verfügungsberechtigten eingeschränkt ist und durch Betriebsvorschriften sichergestellt ist, dass an diesen Anlegestellen ein Bediensteter zur Verheftung des Fahrzeuges zur Verfügung steht.

2. für die Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer:

Fahrgastanzahl an Bord	Fahrgastbetreuer	Fahrgast-Ersthelfer
Bis 200 Fahrgäste	-	1
201 bis 300 Fahrgäste	1	1
Über 300 Fahrgäste	1	2

Die Funktionen der Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer können von Mitgliedern der nautischen Mindestbesetzung gemäß § 4 Abs 2 Z 1 bis 8 mit Ausnahme des oder der gemäß Z 1 vorgeschriebenen Schiffsführer wahrgenommen werden, sofern sie über die entsprechenden Befähigungsnachweise verfügen. Bei Fahrgastschiffen, für die gemäß Z 1 als Mindestbesetzung nur ein Schiffsführer vorgeschrieben ist, kann die Funktion des Fahrgast-Ersthelfers von diesem wahrgenommen werden, sofern er über den entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt.

(3) Die Mindestbesetzung der Fahrgastschiffe mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen (Kabinenschiffe) beträgt:

1. für die nautische Besetzung:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2		
		S1	S2	
1	Zulässige Anzahl der Betten: bis 50	Schiffsführer	1	1
		Steuermann	-	-
		Bootsmann	1	-
		Matrose	1	1
		Leichtmatrose	-	2
2	Zulässige Anzahl der Betten: von 51 bis 100	Schiffsführer	1	1
		Steuermann	1	1
		Bootsmann	-	-
		Matrose	2	1
		Leichtmatrose	-	1
3	Zulässige Anzahl der Betten: über 100	Schiffsführer	1 oder 1	1
		Steuermann	1 1	1
		Bootsmann	- -	-
		Matrose	3 2	2
		Leichtmatrose	- 2	1

2. für die Fahrgastbetreuer, Fahrgast-Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger:

Fahrgastanzahl an Bord	Fahrgastbetreuer	Fahrgast-Ersthelfer	Atemschutzgeräteträger
Bis 50 Fahrgäste	1	1	2
51 bis 100 Fahrgäste	2	1	2
Über 100 Fahrgäste	2	2	2

Die Funktionen der Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer können von Mitgliedern der nautischen Mindestbesetzung gemäß § 4 Abs 2 Z 1 bis 8 mit Ausnahme des oder der gemäß Z 1 vorgeschriebenen Schiffsführer wahrgenommen werden, sofern sie über die entsprechenden Befähigungsnachweise verfügen.

(4) Für Fahrgastschiffe gemäß Abs 1 und 3, die ohne Fahrgäste an Bord fahren, richtet sich die Mindestbesetzung nach § 12.

(5) Die in den Tabellen gemäß Abs 1 und 2 vorgeschriebenen Matrosen oder Decksmänner dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschiffahrt nachweisen können.

(6) Die in der Tabelle gemäß Abs 1 vorgeschriebene Mindestbesatzung (Tagesausflugsschiffe)

1. in der Stufe 2 Standard S2 und
2. in den Stufen 3 und 5 Standard S1

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Berufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen gemäß Abs 5.

(7) Die in der Tabelle gemäß Abs 3 vorgeschriebene Mindestbesatzung, (Kabinenschiffe) in der Stufe 3 Standard S1 kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Berufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden.

(8) Sofern das Fahrzeug mit Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 370 kW ausgerüstet ist, muss auf Wasserstraßen eines der Besatzungsmitglieder gemäß Abs 1 oder Abs 4 mit Ausnahme des oder der Schiffsführer über eine Befähigung als Matrosen-Motorwart verfügen, bei Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 1000 kW über eine Befähigung als Maschinist.

(9) Sofern das Fahrzeug mit Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 370 kW ausgerüstet ist, muss auf anderen Gewässern als Wasserstraßen eines der Besatzungsmitglieder gemäß Abs 2 mit Ausnahme des oder der Schiffsführer über eine Befähigung gemäß DKBG verfügen. Die

praktische Verwendung und theoretische Ausbildung hat den Anforderungen des § 7 zu entsprechen.

(10) Auf Wasserstraßen müssen mindestens zwei Mitglieder der Besatzung über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 40 Abs 2 der Arbeitsstättenverordnung, BGI II Nr 368/1998, verfügen und dies nachweisen können.

(11) Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen muss mindestens ein Mitglied der Besatzung über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 40 Abs 2 der Arbeitsstättenverordnung, BGI II Nr 368/1998, verfügen und dies nachweisen können.

Mindestbesatzung der übrigen Fahrzeuge

§ 16. (1) Die Zulassungsbehörde gemäß 6. Teil des Schifffahrtsgesetzes setzt für Fahrzeuge, die nicht unter die §§ 12 bis 14 fallen (wie Schleppschiffe, Schleppkähne und schwimmende Geräte), unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart, Einrichtung und Zweckbestimmung die erforderliche Besatzung fest, die sich während der Fahrt an Bord befinden muss.

(2) Für Bunkerboote, die nur auf kurzen Strecken eingesetzt werden dürfen, kann im Zulassungsverfahren eine von § 12 abweichende Mindestbesatzung festgelegt werden.

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die zur **Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in den Verkehrsbetrieben** berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, daß der gesetzliche Schutz der ArbeitnehmerInnen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfaßt die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Post- und Telekommunikationsunternehmen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schiffahrtsbetriebe sowie einiger Nebenbetriebe des Verkehrsbereiches.

Die gesetzlich vorgeschriebenen **Aufgaben** des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfassen insbesondere:

- **Kontrolle der Verkehrsunternehmen** hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften;
- **Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen** in allen für den Arbeitnehmerschutz relevanten Angelegenheiten;
- **Teilnahme an Verwaltungsverfahren** des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes;
- **Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes** durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich mit Fragen des Arbeitnehmerschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat,

Favoritenstraße 7,

A-1040 Wien

Tel.-Nr. (01) 71100-2562 oder 2555 (Schifffahrt) oder 2563 (Sekretariat)

Fax-Nr. (01) 71100-2574

eMail: reinhart.kuntner@bmask.gv.at oder

werner.lindner@bmask.gv.at oder

ruth.wedam@bmask.gv.at

Homepage VA1: www.arbeitsinspektion.gv.at/verkehr



Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Unfallversicherung für Eisenbahnbedienstete

Aufgaben

Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) genau festgelegt:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation von Verletzten
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- sonstige Aufgaben im Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung der Versicherten

Service und Beratung:

Telefonische Anfragen:

öffentl. Festnetz: 050 2350-33820

Basa: (880) 2350 - 33820

Unfallverhütungsdienst u. Präventionszentrum:

öffentl. Festnetz: 050 2350 - 36234

Basa: (880) 2350 - 36234

Persönliche Vorsprache:

Wien 6

Linke Wienzeile 48-52

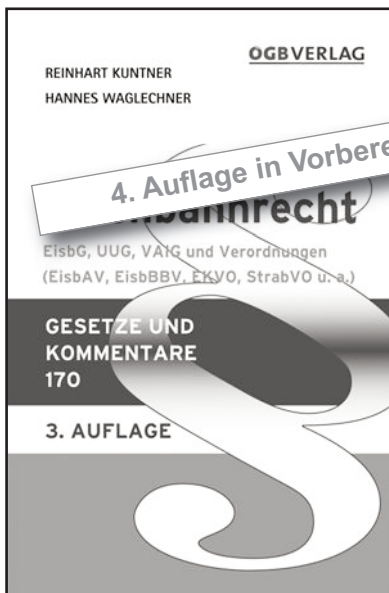
GBZ 1



Dr. Reinhart KUNTNER, Dipl.-Ing. Hannes WAGLECHNER

Eisenbahnrecht

Der einzige vollständige Kommentar
zum gesamten österreichischen Eisenbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das **Eisenbahngesetz** (EisbG)
- 2) Das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn
- 3) Das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG)
- 4) Die **Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung** (EisbAV)
- 5) Die **Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr)
- 6) Die **Eisenbahnbau- und -betriebsordnung** (EisbBBV)
- 7) **Durchführungsverordnungen** zu EisbG (EisbVO, EKVO, TFVO, SchLV, SCHIV, StrabVO, EBEV, Verordnungen über geringfügige Baumaßnahmen)
- 8) **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf **Regelungen des Eisenbahnrechts** und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte **Regelungen des Arbeitnehmerschutzes**, Verweise auf **Regelungen der Europäischen Union**
- 9) **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH)
- 10) **Literaturhinweise** zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmerschutzrecht

www.oegbverlag.at

Tel.-Nr. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 60 06-6830 (Fax 6880)

Dr. Reinhart KUNTNER, Ing. Leopold FLASCH

Seilbahnrecht

Der vollständige Kommentar
zum österreichischen Seilbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 199)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das **Seilbahngesetz** (SeilbG)
- 2) Das neu erlassene **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG)
- 3) Das **Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz** (VAIG) samt AVO Verkehr
- 4) **Durchführungsverordnungen** zum SeilbG (SeilbÜV, SchleppVO, VWaSeil, VgBSeil)
- 5) **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf **Regelungen des Seilbahnrechts**, des **Arbeitnehmerschutzrechts** und auf **Vorgaben der Europäischen Union**
- 6) **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH)
- 7) Literaturhinweise

www.oegbverlag.at

Tel.-Nr. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 60 06–6830 (Fax 6880)

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Redaktion: Dr. Reinhart Kuntner (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
Layout: Beate M.Haberberger-Zöch

Druck: SVD Büromanagement GmbH



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Hauptstelle WIEN:

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Geschäftsstelle GRAZ:

8010 Graz, Lessingstraße 20

Tel.: 05 02350-0, Basa: 880 2350-0 (österreichweit mit Vorwahl 880!)

Gesundheits- u. Betreuungszentrum WIEN

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Telefon: 050 2350-0; BASA: (880) 2350-0

Gesundheits- u. Betreuungszentrum LINZ

Bahnhofplatz 3-6, 4020 Linz

Telefon: 050 2350-36900; BASA: 880 2350-36900

Gesundheits- u. Betreuungszentrum SALZBURG

Hauptbahnhof, Südtirolerplatz 1, 5020 Salzburg

Telefon: 050 2350-36700; BASA: 880 2350-36700

Gesundheits- u. Betreuungszentrum INNSBRUCK

Südtirolerplatz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 050 2350-36800; BASA: 880 2350-36800

Gesundheits- u. Betreuungszentrum GRAZ

Hauptbahnhof, Europaplatz 5, 8020 Graz

Telefon: 050 2350-36400; BASA: 880 2350-36400

Gesundheits- u. Betreuungszentrum VILLACH

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Telefon: 050 2350-36600, BASA: 880 2350-36600

Außenstelle EISENERZ

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

Telefon: 050 2350-36450